

MENSCHENRECHTSZENTRUM "MEMORIAL"

RECHT IN TSCHETSCHENIEN –

FAKT ODER FIKTION?

(Stand: Mai 2003)

Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen
Gesamttext in russischer Sprache auf www.memo.ru

Inhalt

1. Einleitung
2. Urteile gegen Angehörige der Streitkräfte, die Straftaten gegen Einwohner der Republik Tschetschenien begangen haben
3. Urteile gegen Angehörige der Miliz, die Straftaten gegen Einwohner der Republik Tschetschenien begangen haben
4. Ermittlungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft
 - 4.1 Ermittlungen in Strafsachen durch die Dienststellen der Militärstaatsanwaltschaft
 - 4.2 Ermittlungen in Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien

Die Stabilisierung der Lage in Tschetschenien und die Normalisierung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Vertretern der föderalen Behörden setzt eine ernsthafte und objektive Untersuchung der zahlreichen Verbrechen voraus, die von Soldaten sowie Mitarbeitern des Innenministeriums und der Nachrichtendienste gegenüber der dortigen Zivilbevölkerung verübt wurden.

Das Menschenrechtszentrum "Memorial" bemüht sich, die tatsächliche Situation im Zusammenhang mit der Untersuchung der Straftaten, die von beiden Konfliktparteien im Laufe der bewaffneten Auseinandersetzung in der Republik Tschetschenien gegen Zivilisten, Gefangene, Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen usw. begangen wurden, kontinuierlich zu beobachten.

Grundlage dieser Veröffentlichung des Menschenrechtszentrums "Memorial" sind der Briefwechsel mit den Dienststellen der Staatsanwaltschaft und die Unterlagen, die von russischer Seite der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vorgelegt oder in den Medien veröffentlicht wurden sowie die Ergebnisse eigener Beobachtungen.

Die Ausarbeitung entspricht dem Stand im Mai 2003. Nach Aussagen der Militärhauptstaatsanwaltschaft ist die Zahl der Anfang Juni gegen Soldaten eingeleiteten Strafverfahren leicht gestiegen, weitere zwei Soldaten wurden durch Militärgerichte verurteilt. Dies ändert jedoch nichts an der Gesamtlage und den Schlussfolgerungen, zu denen die Ausarbeitung gelangt.

1. Einleitung

Bei einem Treffen mit der gemeinsamen Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und der russischen Staatsduma im März 2000 versicherte der russische Generalstaatsanwalt **Ustinow** den europäischen Parlamentariern, dass *"die russische Staatsanwaltschaft keinen Rechtsverstoß und keine Menschenrechtsverletzung ununtersucht lassen"* werde. Er unterstrich, dass es für die Vertreter der Staatsanwaltschaft *"keinen Unterschied"* mache, *"wessen Rechte verletzt werden – die von Zivilisten oder die von Angehörigen der Streitkräfte"*.

Drei Jahre später, im Februar 2003, erklärte Präsident **Putin**, dass in Tschetschenien das System von Miliz-, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Dienststellen wieder hergestellt worden sei und dass *"wir niemanden decken werden, der im Gebiet der Republik Tschetschenien Straftaten verübt hat, auch wenn es sich dabei um Angehörige der Streitkräfte Russlands handelt"*.

Üblicherweise zitieren offizielle Vertreter der Russischen Föderation (RF) zum Beleg der Richtigkeit solcher Behauptungen die Statistik:

- der Zahl der Strafverfahren, die wegen Straftaten eingeleitet wurden, welche von Angehörigen der Streitkräfte beziehungsweise der Miliz in Tschetschenien gegen Zivilisten verübt wurden;
- die Zahl der Angehörigen der Streitkräfte beziehungsweise der Miliz, die wegen Straftaten gegen Ortsansässige gerichtlich verurteilt worden sind.

Allerdings sind diese Zahlen für sich genommen kaum aussagekräftig.

Die Zahl der eingeleiteten Strafverfahren muss notwendigerweise mit der tatsächlichen Anzahl der Straftaten verglichen werden, die von Angehörigen der föderalen Streitkräfte begangen worden sind. Noch wichtiger ist es, in Erfahrung zu bringen, wie viele Strafverfahren bezüglich welcher Straftaten auch wirklich abgeschlossen wurden und in welchem Stadium sich die Ermittlungen zu den besonders schweren und gefährlichen Verbrechen befinden – massenhafte Verletzung der Bürgerrechte bei "Säuberungen", Menschenraub, Folter und Tötung von festgenommenen Ortsansässigen usw.

Eine Bewertung, wie effizient die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte arbeiten, ist nur möglich, wenn berücksichtigt wird, welche Urteile im Einzelnen von den Gerichten verhängt wurden und für welche Straftaten.

2. Urteile gegen Angehörige der Streitkräfte, die Straftaten gegen Einwohner der Republik Tschetschenien begangen haben

Am 24. März 2003 gab Präsidentenberater **Jastrshembski** in einer Live-Sendung des Radiosenders "Echo Moskwy" bekannt, dass 50 Angehörige der russischen Streitkräfte wegen Straftaten, die sie im Gebiet Tschetscheniens gegen die örtliche Bevölkerung verübt hatten, "eine Strafe verbüßen".

Im selben Monat gab der Militärhauptstaatsanwalt **Sawenkow** ebenfalls gegenüber Journalisten bekannt, dass "während der Durchführung der Antiterror-Operationen im Nordkaukasus 50 Angehörige der Streitkräfte, darunter sieben Offiziere, aufgrund verschiedener Straftaten gegen die örtliche Bevölkerung verurteilt" worden seien.

Aber was verbirgt sich hinter diesen nackten Zahlen?

Wer wurde für welche Straftaten und zu welcher Strafe verurteilt?

Nur ein einziges Mal, im September des Jahres 2001¹, wurden solche Informationen veröffentlicht. Seit März 2002 bemühte sich das Menschenrechtszentrum "Memorial" bei den Behörden um eine neuerliche Veröffentlichung solcher Informationen. Allerdings wurden weder Menschenrechtsorganisationen noch russischen Abgeordneten und auch nicht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Beantwortung ihrer Anfragen solche Informationen übermittelt. Und erst im Mai konnte der Abgeordnete der Staatsduma und Vorsitzende der russischen Gesellschaft "Memorial" **Sergej Kowaljow** endlich eine substantielle Antwort der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation erwirken, die die Unterschrift des stellvertretenden Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation **Fridinskij** trägt.

Schon das erste Lesen dieses Dokuments löste einen Schock aus. Nun verstand man, warum die Behörden so lange nicht die Fakten offen legen wollten. Ebenso wurde offenbar, dass die Öffentlichkeit mit den publizierten Statistiken über die von Gerichten verhängten Strafen hinters Licht geführt worden war.

¹ Rossijskaja Gaseta vom 20.09.2001 "Kriegstrunken"; Antwort der Generalstaatsanwaltschaft an die Gesellschaft "Memorial".

Ende April (die Antwort der Generalstaatsanwaltschaft datiert vom 25. April) wurden 51 Angehörige der Streitkräfte, darunter sieben Offiziere, drei Fähnriche, 22 Zeitsoldaten und 19 Wehrpflichtige von Militärgerichten wegen Straftaten gegen Einwohner der Republik Tschetschenien verurteilt.

Aber im Gegensatz zur Behauptung Jastrshembskis "verbüßt" die Mehrheit von ihnen keineswegs eine Strafe!

Nur 19 Angehörige der Streitkräfte wurden zu wirklichem Freiheitsentzug unterschiedlicher Länge verurteilt: von einem Jahr Strafverbüßung in einer Ansiedlungskolonie² bis zu 18 Jahren in einer Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen³. Zwölf Soldaten wurden wegen Tötungsdelikten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, zwei wegen Raubes, einer wegen Randalierens, einer wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung, einer wegen fahrlässiger Tötung, einer wegen Verstoßes gegen die Vorschriften für den Umgang mit der Waffe und einer wegen Verstoßes gegen die Vorschriften für das Führen militärischer Fahrzeuge.

So wurde beispielsweise der Unteroffizier auf Zeit **Wladimir Andrejew** zu 18 Jahren Freiheitsentzug in einer Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen verurteilt, weil er am 15. April 2001 im Dorf Dargo in randalierender Absicht (Artikel 213 Absatz 3 StGB der RF) zwei Frauen getötet hatte (Artikel 105 Absatz 2 Buchstaben a und i). In jener Nacht waren drei betrunkene Angehörige der Streitkräfte eigenmächtig in das Dorf gekommen, um nach Wodka zu suchen. In keinem Haus wurde ihnen Wodka gegeben. Daraufhin brachen sie in das Haus der Dorfbewohnerin **Talalajewa** ein. Sie begann zu schreien, dass sie keinen Wodka habe und lief auf die Straße hinaus. Dort schoss der Soldat auf sie. Die Frau fiel hin und begann, um Hilfe zu

² Am 21.08.2000 wurde **A.D. Kossubajew** beim Fahren in einer Militärkolonne in der Stadt Gudermes von **Hauptmann L.** durch eine Salve aus dessen Maschinenpistole tödlich verletzt. Hauptmann **L.** wurde einer Straftat nach Artikel 109 Absatz 1 (fahrlässige Tötung) StGB der RF für schuldig befunden und erhielt eine Freiheitsstrafe von einem Jahr, die in einer Ansiedlungskolonie zu verbüßen war.

³ Am 15.12.2000 wurden im Dorf Alchan-Kala der 52jährige **Achmet Ismailow**, seine 48jährige Ehefrau **Sinaida Ismailowa** und ihre beiden Töchter **Fatima**, 20, und **Choda**, 16, von dem Zeitsoldaten **Dmitri Magonow** und dem Wehrpflichtigen **Alexej Suchanow** getötet. Das Militärgericht sprach die beiden schuldig: Magonow wurde für Straftaten nach den Artikeln 33 (Tatbeteiligung), 105 Absatz 2 Buchstaben a, k und n (Tötung in einem schweren Fall), 286 Absatz 3 Buchstabe w (Überschreitung der Amtsbefugnisse mit schwerwiegenden Folgen) StGB der RF zu 15 Jahren Freiheitsentzug in einer Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen sowie Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten für 2 Jahre verurteilt; Suchanow wurde wegen Straftaten nach den Artikeln 105 Absatz 2 Buchstaben a, k und n sowie 286 Absatz 3 Buchstabe w StGB der RF zu 18 Jahren Freiheitsentzug in einer Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen verurteilt.

rufen. Die in der Nachbarschaft wohnende **Chatimat Nasajewa** sprang auf die Straße und schleppte die Verletzte in ihr Haus. Der Soldat folgte ihr ins Haus und tötete dort beide Frauen.

Der wehrdienstleistende Unteroffizier **Anossow** wurde zu zwölf Jahren Freiheitsentzug in einer Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen verurteilt, weil er am 22. Januar 2001 in Grosny einen ortsansässigen Bürger und einen Kameraden getötet (Artikel 105 Absatz 1 StGB der RF) sowie außerdem zwei ortsansässige Bürger verletzt hatte. An jenem Tag hatte der betrunkene Soldat mit einem Kameraden und Zechkumpanen wild um sich geschossen und mehrere Granaten gezündet. Hierdurch kamen zufällig vorbeikommende Passanten und einer der beiden betrunkenen Soldaten ums Leben.

Die russischen Medien berichteten über diese Urteile so, als bewiesen sie, dass Soldaten, die Straftaten gegen die Zivilbevölkerung in Tschetschenien begangen hatten, ihrer harten aber rechtmäßigen Strafe nicht entgingen.

Es schrieb allerdings niemand – und es wusste ja auch niemand -, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Urteile die Bestrafung der Angehörigen der Streitkräfte rein symbolischen Charakter hatte.

Bezüglich dreier Angehöriger der Streitkräfte wurden die Strafverfahren aufgrund einer Amnestie von den Gerichten eingestellt⁴.

24 Personen wurden zu unterschiedlich langen Freiheitsstrafen bedingt^{*)} verurteilt. Drei Angehörige der Streitkräfte wurden zu einer Beförderungssperre verurteilt.

Und zwei weitere Soldaten kamen mit Geldstrafen davon.

⁴ Die Strafsache bezüglich der Ermordung von **Sch. Mirsajew** im Dorf Staroschtscherbinsk, die durch Überschreitung der Grenzen der Notwehr erfolgte; die Strafsache bezüglich schwerer Körperverletzung von **A. Chisirowa** im Dorf Batschi-Jurt; die Strafsache bezüglich der Beschießung eines Ortsansässigen im Dorf Prigorodny, bei der durch Fahrlässigkeit ein Kamerad des Schützen getötet wurde.

^{*)} Anm.d. Ü.: Die bedingte Verurteilung kann ausgesprochen werden, wenn das Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Besserung des Verurteilten ohne Verbüßung der Strafe möglich ist. Sie kann nach Ablauf von nicht weniger als der Hälfte der festgesetzten Bewährungszeit aufgehoben werden, wenn der bedingt Verurteilte Besserung bewiesen hat.

Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der RF **Fridinskij** teilte z.B. mit:

*"Am 6. Juni 2001 wurden in der Ortschaft Kurtschala im Zuge der Durchführung von Sonderoperationen zwei Mitarbeiter der örtlichen Staatsanwaltschaft von Hauptmann **O.** festgenommen und widerrechtlich 40 Minuten lang festgehalten. An diesem Tag wurde der Ortsansässige **U.A. Chatchanow** von dem genannten Hauptmann geschlagen.*

Der Soldat wurde vom Militärgericht wegen einer Straftat nach Artikel 286 Absatz 3 Buchstaben a und b StGB der RF [Überschreitung der Amtsbefugnisse unter Anwendung von Gewalt, Waffen oder besonderer Mittel] für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Mindestgehältern [ca. 500 US-Dollar] verurteilt."

Im Juni desselben Jahres kam es in Ortschaften im Kreis Kurtschalowjewski zu "Säuberungen" unter massiver Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung: Schlagen und Folter von Hunderten Festgehaltener, das Verschwindenlassen einiger von ihnen, Tötungen, Raub. In böswilliger Absicht missachteten Angehörige der Streitkräfte den Befehl des Kommandeurs des Streitkräftekontingents Nordkaukasus, General **Moltenskij**, unter allen Umständen bei "Säuberungen" mit den Dienststellen der Staatsanwaltschaft und der örtlichen Verwaltung zusammenzuarbeiten. Einheimische erstatteten Dutzende von Anzeigen bei den Dienststellen der Staatsanwaltschaft, die daraufhin Strafverfahren einleiten mussten. Von offizieller Seite (der Bevollmächtigte des Präsidenten der RF im südlichen Föderationsabschnitt **Kasanzew**, der Staatsanwalt der Republik Tschetschenien **Dachnow**, der Verwaltungschef Tschetscheniens **Kadyrow**, der Vorsitzende der Regierung der Republik Tschetschenien **Iljassow** und andere) gab es hierzu Erklärungen.

Das Menschenrechtszentrum "Memorial" erstellte zu diesen Ereignissen ein Dossier.

Doch nun, nach Ablauf von fast zwei Jahren, ist die Untersuchung der überwiegenden Mehrheit der seither eingeleiteten Strafverfahren vorläufig eingestellt worden, weil "die Personen, die als Beschuldigte heranzuziehen sind, nicht identifiziert werden konnten" (Artikel 195 Absatz 3 Punkt 1 der Strafprozessordnung der RSFSR bzw. Teil 1 Punkt 1 der Strafprozessordnung der RF)⁵. Und Hauptmann **O.**, der die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, welche ihn dabei störten, die Ortsansässigen zu drangsalieren, kurzerhand festnahm, trug eine "Bestrafung" in Form einer

⁵ Die Strafprozessordnung der RF trat am 18.12.2001 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt galt im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation die Strafprozessordnung der RSFSR fort.

Geldstrafe davon. Dies war das einzige Urteil - niemand wurde für die Morde, die Folter, den Raub und das Verschwindenlassen von Festgenommenen bestraft.

Nach einem solchen Urteil wird bei den Angehörigen der Streitkräfte, die die Befehle bezüglich der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den staatsanwaltlichen Dienststellen bei Sonderoperationen ignoriert haben, wohl kaum eine größere Achtung gegenüber den Mitarbeitern dieser Behörde aufkommen.

Hier nun ein weiteres Beispiel für die symbolische Bestrafung echter Gewaltverbrechen. In Tschetschenien ist die Praxis der illegalen Festnahme weit verbreitet, wobei ortsansässige Bürger in die Standorte der Einheiten verbracht und dort geschlagen und gefoltert werden, um Geständnisse über Hilfeleistungen an Rebellen oder ähnliche Aussagen gegen andere Personen zu erlangen. Praktisch immer entziehen sich die Angehörigen der Streitkräfte bzw. der Miliz und des FSB, die diese Straftaten verübt haben, der Verantwortung. Aber letztlich erging dann doch ein erstes Urteil:

"Am 4. Februar 2001 schlugen der Fähnrich Tsch. und der Unteroffizier M. in einem Kasernengebäude über längere Zeit auf R.W. Samajew und R.W. Magomadow ein. Ein Militärgericht befand die beiden Soldaten einer Straftat nach Artikel 286 Absatz 3 Buchstabe a StGB der RF für schuldig [Überschreitung der Amtsbefugnisse unter Anwendung von Gewalt], und beide wurden bedingt verurteilt zu Freiheitsentzug von 3 Jahren mit einer Bewährungsfrist von 2 Jahren."

Interessant ist hierbei nicht allein der bedingte Charakter der Strafe, sondern auch die Tatsache, dass den Soldaten nicht Misshandlung zur Last gelegt wurde. Dabei definiert Artikel 117 [Misshandlung] StGB der RF diese Straftat folgendermaßen:

"Verursachung körperlicher oder seelischer Leiden durch systematische Anwendung von Schlägen oder anderen Gewaltmitteln ..."

Absatz 2 desselben Artikels sieht Folgendes als straferschwerende Tatumstände an:

"Dieselbe Tat, wenn sie

a) gegen zwei oder mehr Personen verübt wird;

b) von einer Gruppe, von einer Gruppe nach vorhergehender Verabredung oder von einer organisierten Gruppe verübt wird;

<...>."

Doch für das Militärgericht stellte das Verprügeln von zwei festgenommenen Zivilisten durch Soldaten über einen längeren Zeitraum nur eine "Überschreitung der Amtsbefugnisse" dar!

Noch verblüffender sind zwei Urteile in Vergewaltigungsfällen. Die erste dieser beiden Straftaten wurde mitten im Hauptquartier der russischen Streitkräfte in Tschetschenien verübt.

*"Am 10. März 2001 wurde in der Siedlung Chankala **Frau Iwtschenko** von Fähnrich **Tsch.** in einem als Kaserne errichteten Gebäude vergewaltigt.*

Der Soldat wurde von einem Militärgericht eines Verbrechens nach Artikel 131 Absatz 1 [Vergewaltigung] StGB der RF für schuldig befunden und bedingt verurteilt zu Freiheitsentzug von 4 Jahren mit einem Aufschub von 5 Jahren."

Das zweite Verbrechen wurde während einer "Säuberung" verübt. Diese Verbrechen sind derzeit in Tschetschenien leider keine Seltenheit. Einzigartig war hier, dass eine solche Straftat auch wirklich vor Gericht kam⁶. Doch der Soldat (er war bei der Durchführung der Sonderoperation dienstlich im Einsatz und vertrat den russischen Staat), der eine ortsansässige Frau beraubt und vergewaltigt hatte, erhielt eine rein symbolische Strafe.

*"Am 29. August 2001 beging der Wehrpflichtige **O.** in der Ortschaft Schali bei der Durchführung einer Sonderoperation einen offenen Raub von Eigentum aus dem Haus der Familie **Dambajew** im Gesamtwert von 1500 Rubel und vergewaltigte Frau **A.R. Dambajewa**.*

*Der Soldat **O.** wurde von einem Militärgericht der Verübung von Straftaten nach Artikel 131 Absatz 1 [Vergewaltigung] sowie Artikel 161 Absatz 2 Buchstaben g und d [Diebstahl unter Gewaltanwendung ohne Gefahr für Leben und Gesundheit und unter Verursachung beträchtlicher Schäden] StGB der RF für schuldig befunden und bedingt verurteilt zu fünf Jahren Freiheitsentzug mit einer Bewährungsfrist von 5 Jahren."*

⁶ Das Material der staatsanwaltlichen Ermittlungen in solchen Angelegenheiten beeindruckt manchmal lediglich durch seinen Zynismus. Folgendermaßen informierte der Staatsanwalt der Republik Tschetschenien "Memorial" über die Ablehnung der Einleitung eines Strafverfahrens betreffend versuchte Vergewaltigung während zweier "Säuberungen" in einem Dorf:

"Bei der genauen Prüfung der eingegangenen Erklärungen über die versuchte Vergewaltigung der Dorfbewohnerinnen durch Soldaten konnte ein solcher Tatbestand nicht festgestellt werden. Aus den Erklärungen von A. B. W. und G. [wir veröffentlichen die Namen der Geschädigten nicht] geht hervor, dass die Soldaten ihnen vorschlugen, Geschlechtsverkehr auszuüben und dies in anstößiger Weise formulierten, sie an den Händen hielten und über den Körper streichelten. In ihren Erläuterungen verneinen die Frauen, dass die Soldaten ihnen zur Erreichung des angestrebten Zieles Gewalt angetan hätten."

Ebenso bedingt – rein symbolisch – wurden Angehörige der Streitkräfte bestraft, die Raubüberfälle, Einbruch, Erpressung, Körperverletzung, Diebstahl, vorsätzliche Zerstörung von Eigentum, Randalierdelikte oder fahrlässige Tötung infolge von Unachtsamkeit bzw. Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung begangen hatten.

Hierbei subsummierten die Ermittler und Gerichte die Handlungen der Soldaten in ganz und gar sonderbarer Weise.

Nach Informationen des Menschenrechtszentrums "Memorial" kam beispielsweise am 22. Dezember 2000 eine Gruppe von russischen Soldaten im Hochgebirgsdorf Rebuchaja zum Haus der 65jährigen ortsansässigen **Massani Schachgirijewaja** einer Spirituosenhändlerin. Sie wurde von den Soldaten auf die Straße gerufen, und ihr wurde gesagt: "Der Priester hat befohlen, Wodka herauszugeben!" Als die Frau sagte, dass sie im Moment keine Spirituosen habe, schoss ihr einer der Soldaten eine MP-Salve ins Bein. Nachbarn, die sich am Ort des Geschehens befanden, brachten die verletzte Frau zur örtlichen Stellung der russischen Streitkräfte, wo der Frau medizinische Hilfe geleistet wurde.

Das Gericht wertete das Geschehen als "Verstoß gegen die Vorschriften für den Umgang mit der Waffe" und verurteilte den Soldaten **Z.** zu sechs Monaten Beförderungssperre!⁷

3. Urteile gegen Angehörige der Miliz, die Straftaten gegen Einwohner der Republik Tschetschenien begangen haben

Der stellvertretende Generalstaatsanwalt der RF **Fridinskij** antwortete auf die Anfrage des Abgeordneten **Kowaljow**, dass bis Ende April 2003 "von Gerichten sieben Strafverfahren gegen 17 Angehörige der Miliz durchgeführt" worden seien. Allerdings sind dieser Antwort zufolge Urteile in sieben Strafverfahren betreffend nur 16 Angehörige der Miliz gefällt worden. Einer von ihnen wurde freigesprochen. Das Verfahren gegen einen weiteren Milizionär wurde "aufgrund veränderter Umstände eingestellt"⁸. Zehn Milizionäre wurden zu unterschiedlich langen

⁷ Sechs Monate lang durfte dieser Soldat beispielsweise nicht zum Gefreiten oder Obergefreiten befördert werden.

⁸ Am 12.06.2001 gab der Milizionär **A.** des Einzelbataillons des Konvoidienstes des Innenministeriums der Stadt Saratow im Dorf Alchan-Kala infolge einer Streitigkeit eine Salve aus seiner Maschinenpistole auf die ortsansässige **S.M. Gajerbjerkowa** ab, die an den erlittenen Verletzungen auf dem Weg ins Krankenhaus starb.

Freiheitsstrafen bedingt verurteilt. Und lediglich vier Milizionäre wurden zu Freiheitsentzug unterschiedlicher Länge in Besserungskolonien verurteilt. Doch alle vier Verurteilten wurden noch im Gerichtssaal auf freien Fuß gesetzt, da bei jedem von ihnen die Strafe bereits durch Untersuchungshaft abgegolten war. Diese vier Milizionäre, die aus der Republik Dagestan nach Tschetschenien abkommandiert worden waren, waren des Diebstahls von Staatseigentum und der Schädigung eines Bürgers in Höhe von mehr als einer Million Rubel (mehr als 33.000 US-Dollar) für schuldig befunden worden.

Bedingt – rein symbolisch – sind Milizionäre für Mord, Amtsmissbrauch und Überschreitung der Amtsbefugnisse, Betrug, Bestechlichkeit, Randalieren und fahrlässige schwere Körperverletzung verurteilt worden.

Hier zwei Beispiele aus dem Antwortschreiben des stellvertretenden Generalstaatsanwalts:

*"Am 21.08.2000 ermordete der Kommandeur **P.** der schnellen Eingreiftruppe (ROWD) der Abteilung Inneres des Kreises Gudermes infolge eines Streits auf dem zentralen Markt der Stadt Gudermes die Bürgerin **Dakajewa**.*

*Im Urteil des Gebietsgerichts von Rostow wurde **P.** einer Straftat nach den Artikeln 105 Absatz 1 [Mord] und 286 Absatz 3 [Überschreitung der Amtsbefugnisse unter Anwendung von Waffengewalt mit schwerwiegenden Folgen] StGB der RF für schuldig befunden und bedingt verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren mit einer Bewährungsfrist von 3 Jahren."*

*Am 7.12.2002 gab der Fahrer und Milizionär **D.** der ROWD Wedensk in betrunkenem Zustand in der Stadt Grosny in randalierender Absicht in der Öffentlichkeit Schüsse aus seiner Dienstwaffe ab, wodurch die Ortsansässigen **A.A. Chatschukajew und M.B. Mus-sajew** Schusswunden unterschiedlicher Schwere davontrugen.*

Durch den Beschluss des Bezirksgerichts von Stepnowsk im Kreis Stawropol wurde die Tat des Angeklagten **A.** nicht mehr als Straftat nach Artikel 111 Absatz 4 (vorsätzliche schwere Körperverletzung mit Todesfolge), sondern als Straftat nach Artikel 109 Absatz 1 (fahrlässige Tötung) StGB der RF gewertet, woraufhin die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Angeklagten **A.** aufgrund veränderter Umstände eingestellt wurden.

*Im Urteil des Stadtbezirksgerichts Leninskij der Stadt Grosny wurde **D.** einer Straftat nach den Artikeln 118 Absatz 1 [fahrlässige schwere Körperverletzung] und 213 Absatz 3 [Randalierertum unter Anwendung von Waffengewalt] StGB der RF für schuldig befunden und bedingt verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten mit einer Bewährungsfrist von 2 Jahren.*

Im März 2003 berichtete der stellvertretende Generalstaatsanwalt **Fridinskij** auf einer Pressekonferenz⁹ stolz über ein weiteres derartiges Urteil:

"Vor einem Monat erging ein Schuldspruch gegen drei Diensthabende – einen Oberst und zwei Majore der Miliz –, die ihre Dienstpflichten vorschriftswidrig ausgeübt hatten, so dass sie bei der Durchführung von Sonderoperationen in den Ortschaften Assinowsk und Sernowodsk, die seinerzeit ein massives öffentliches Echo auslösten, gegen Bürgerrechte verstoßen hatten.

Auf diese Weise haben die Strafverfolgungsbehörden nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten bewiesen, dass erstens die Ermittlungsarbeit zu Straftaten auch aus vergangenen Jahren weitergeht und dass zweitens nicht nur einfache Soldaten zur Verantwortung gezogen werden."

Allerdings verschwieg **Fridinskij** wie üblich, dass diese Miliz-Offiziere bedingt verurteilt worden waren.

Oberst Galjamin und **Major Wassiljew** wurden der Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse (Art. 286 Abs. 1 StGB der RF) für schuldig befunden und zu eineinhalb Jahren bzw. einem Jahr Freiheitsentzug bedingt verurteilt. Major (nach anderen Angaben: Oberst) **Mostowoij** wurde der Überschreitung seiner Amtsbefugnisse (Art. 286 Abs. 1 StGB der RF) sowie des Betrugs (Art. 159) für schuldig befunden und zu eineinhalb Jahren Freiheitsentzug auf Bewährung verurteilt.

Der stellvertretende Generalstaatsanwalt hatte auf seiner Pressekonferenz völlig zu Recht davon gesprochen, dass die Menschenrechtsverletzungen im Zuge der "Säuberungen" in Sernowodsk und Assinowsk "seinerzeit ein massives öffentliches Echo auslösten".

⁹ Pressekonferenz im Büro der Agentur INTERFAX-JUG in Rostow am Don, 28.03.2003

Damals, Anfang Juli 2001, war es bei den "Säuberungen" der Dörfer zu massenhaften Festnahmen von Ortsansässigen, Raub, Schlägen und Folter, zu Morden und zum Verschwinden von Menschen gekommen. Sogar die Leiter der Dorfverwaltungen und örtliche Milizionäre waren festgenommen und geschlagen worden. Den Behörden gelang es nicht, die Veröffentlichung zu verhindern, und einige Medien, die sich auf Aussagen von Flüchtlingen aus den Dörfern und Material von Menschenrechtsorganisationen, beschrieben die Schrecken der vergangenen "Säuberungen".

Dies löste einen Skandal aus. Verwaltung und Regierung der Republik Tschetschenien waren gezwungen, gegen die rechtswidrigen Handlungen der föderalen Streitkräfte zu protestieren. Vertreter des Kommandostabs des Streitkräftekontingents gaben zu, dass "Angehörige der Streitkräfte unter Einfluss emotionaler Faktoren möglicherweise gewisse Verfehlungen begangen" hätten. Aufgrund der Fakten zu diesen Verfehlungen wurden von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren eingeleitet. Verschiedene Amtsträger gaben Erklärungen über die vorgefallenen Ereignisse ab.

Am 25. Juli 2001 erließ der Generalstaatsanwalt der RF **Ustinow** die Verordnung Nr. 46, deren Anfang wie folgt lautet:

"Am 3. und 4. Juli 2001 wurde von zivilen und militärischen Angehörigen von Einheiten des Streitkräftekontingents im Zuge der Durchführung von Antiterror-Maßnahmen im Gebiet der Republik Tschetschenien in den Ortschaften Assinowsk und Sernowodsk eine Überprüfung der Einhaltung der Einwohnermeldevorschriften durch die Bürger vorgenommen.

Nach Ende der Überprüfung gingen bei den Dienststellen der Staatsanwaltschaft der Republik zahlreiche Beschwerden der Bevölkerung über rechtswidrige Festnahmen von Bürgern, Gewaltanwendung gegen sie sowie andere Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen ein, was zur Einleitung einer Reihe von Strafverfahren Anlass gab.

Diese Umstände belegen, dass die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien sowie die territorialen und militärischen Staatsanwälte es bislang nicht erreicht haben, dass die vorgeschriebenen Regeln bei der Überprüfung der Registrierung der Einwohner sowie der

Auffindung und Beschlagnahme von Waffen und Munition, Sprengstoff und Drogen streng eingehalten werden."

Nun hat ein Jahr und sieben Monate später "der Berg gekreißt und eine Maus geboren". Drei Offiziere wurden auf Bewährung verurteilt. Für die Schläge und den Raub, für das Verschwindenlassen von Festgenommenen gibt es keine Schuldigen. Das Schicksal von **Apti Issigow** und **Selimchan Umchanow**, die vor Zeugen von Angehörigen der föderalen Streitkräfte festgenommen wurden und später verschwanden, ist noch immer ungeklärt. Die Ermittlungen in dem bezüglich ihrer Entführung eingeleiteten Strafverfahren wurden vorläufig eingestellt, weil "eine Person, die dieser Straftat beschuldigt werden könnte, nicht identifizierbar" war.

4. Ermittlung in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft

In Strafsachen, die wegen Straftaten eingeleitet werden, die von Angehörigen der Streitkräfte (des Ministeriums der Verteidigung oder der Inneren Truppen des Innenministeriums oder der Grenztruppen) begangen wurden, ermitteln nach Maßgabe der russischen gesetzlichen Bestimmungen die Militärstaatsanwaltschaften, die der Militärhauptstaatsanwaltschaft unterstehen. Die Militärhauptstaatsanwaltschaft ist zwar der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation unterstellt, steht jedoch aus einer ganzen Reihe von Gründen in enger Verbindung mit der militärischen Führung. Jegliche Ermittlungshandlungen gegen Angehörige der Streitkräfte können nur von Dienststellen der Militärstaatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Hingegen werden die Ermittlungen in Straftaten, die von Angehörigen der Miliz (der Sondereinheiten der Miliz, der Sondereingreiftruppe u.ä.) begangen wurden, welche aus unterschiedlichen Teilen Russlands nach Tschetschenien abkommandiert wurden, sowie in Straftaten, die von Angehörigen der tschetschenischen Miliz begangen wurden, von der territorialen (zivilen) Staatsanwaltschaft, d.h. von Dienststellen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien geführt.

Es muss festgestellt werden, dass nach den Ergebnisberichten der Dienststellen der Staatsanwaltschaft zu urteilen, diese bei der Ermittlung in Straftaten, die von Angehörigen der föderalen

Streitkräfte einerseits und den Rebellen andererseits begangen wurden, völlig unterschiedlich vorgehen.

Es ist natürlich, dass eine Vielzahl von Strafverfahren, die auf Grund von Angriffen der Rebellen auf Angehörige der föderalen Streitkräfte und Zivilisten eingeleitet wurden, ohne Ergebnis bleibt. Unter den Bedingungen des fortdauernden Partisanenkrieges stoßen die Dienststellen der Staatsanwaltschaft auf zahlreiche Schwierigkeiten. Oft ist das Leben der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bedroht¹⁰. Aber ungeachtet dessen leitet die Staatsanwaltschaft in Bezug auf Straftaten, die von den Rebellen begangen wurden, schnell Strafverfahren ein und ist sichtbar bestrebt, diese ergebnisorientiert zu untersuchen¹¹.

So bedurfte es z.B. kaum mehr als eines Jahres, um die Rebellen zu verhaften, erkennungsdienstlich zu behandeln und dem Gericht zu überstellen, die die Angehörigen der OMON-Truppe/Perm Ende März/Anfang April 2000 vernichtet hatten.

Am 27. Februar 2003 teilte der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien Krawtschenko mit, dass die Strafsache wegen der Vernichtung russischer Militärhubschrauber, welche zwischen August und Oktober 2002 abgeschossen worden waren, vollkommen aufgeklärt sei; gleiches gelte für die Strafsache wegen der Ermordung von Generalleutnant **Schifrin** am 15. November 2002¹².

Am 10. März 2003 erklärte der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation **Fridinskij**, dass die Staatsanwaltschaft die Ausführenden und die Organisatoren des Sprengstoffanschlags auf das Haus der Regierung der Republik Tschetschenien in Grosny am 27.

¹⁰ Während des "2. Tschetschenienkrieges" kamen 10 Angehörige der Staatsanwaltschaft ums Leben, 25 wurden verwundet.

¹¹ Dieses Thema – Ermittlung in Straftaten, die von Angehörigen der militärischen Formationen der Republik Tschetschenien-Itscheria begangen wurden - gehört nicht in den Rahmen dieses Berichts. Wir merken an, dass die Ergebnisberichte der Staatsanwaltschaft gerade das Bemühen zeigt, ein Resultat vorzuweisen, nicht jedoch tatsächliche Erfolge bei der Feststellung der Wahrheit. Im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien werden alle Mängel des russischen Ermittlungssystems besonders deutlich - sowohl der Wunsch, die Ermittlungen in Straftaten einer beliebigen Kategorie um jeden Preis zu verhindern, wie auch das Bestreben, eine Straftat einer anderen Kategorie um jeden Preis und mit allen Mitteln "aufzudecken" - durch "nicht korrekte" Bearbeitung der Unterlagen, durch Anwendung "unerlaubter Methoden" gegen die Personen, gegen die ermittelt wird, u.ä. Aber wir wiederholen: Dies ist das Thema eines getrennten Berichts.

¹² Interview des Staatsanwalts der Republik Tschetschenien **Krawtschenko** mit dem Korrespondenten von Strana.ru am 27.02.2003.

Dezember 2002 identifiziert hätten. Drei Personen seien festgenommen worden, zwei von ihnen hätten ein Geständnis abgelegt. Nach einigen anderen Personen, die an dem terroristischen Akt beteiligt gewesen seien, werde noch gefahndet¹³.

Wenn man sich den Verlauf der Ermittlungen in Strafsachen nach einem der Artikel des StGB der Russischen Föderation, nach dem die Rebellen häufig beschuldigt werden, dem Artikel 208 (Organisation einer illegalen bewaffneten Formation oder Beteiligung an ihr), betrachtet, so ergibt sich hier folgendes Bild¹⁴:

- Im Jahre 2000 wurden im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien Ermittlungen in 325 Straftaten nach diesem Artikel geführt, im gleichen Jahr wurde die Ermittlung in 143 derartiger Strafsachen abgeschlossen, drei Strafsachen wurden eingestellt, da es "nicht möglich war, zu beschuldigende Personen zu identifizieren".
- Im Jahre 2001 wurden im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien Ermittlungen in 311 Strafsachen nach diesem Artikel geführt, im gleichen Zeitraum wurden die Ermittlungen in 112 derartiger Strafsachen abgeschlossen, fünf Strafsachen wurden eingestellt, da es "nicht möglich war, zu beschuldigende Personen zu identifizieren".
- Im Jahre 2002 wurden im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien Ermittlungen in 322 Strafsachen nach diesem Artikel geführt, im gleichen Zeitraum wurden die Ermittlungen in 170 derartiger Strafsachen abgeschlossen, 11 Strafsachen wurden eingestellt, da es "nicht möglich war, zu beschuldigende Personen zu identifizieren".

Im Jahre 2002 wurden nach den Worten des Staatsanwalts der Republik Tschetschenien von den Ermittlungsführern der Staatsanwaltschaft von Grosny 69 Strafsachen gegen 110 Banditen, die schwerer Straftaten beschuldigt wurden, an die Gerichte übergeben. Darunter sind 61 Strafsachen wegen Mordes an Zivilisten¹⁵.

¹³ Meldung der Nachrichtenagentur INTERFAX

¹⁴ Aus der Antwort des Stv. Leiters des Hauptinformationszentrums des Innenministeriums der Russischen Föderation **Krawtschenko** Nr. 34/4-37 vom 6.02.2003 an den Abgeordneten der Staatsduma der Russischen Föderation **Igrunow**.

¹⁵ Dies erklärte nach einer Mitteilung der Agentur Interfax-AWN der Staatsanwalt der Republik Tschetschenien **Krawtschenko** gegenüber Journalisten am 14.02.2003.

Hinsichtlich der Anzeigen im Zusammenhang mit Straftaten, die von Angehörigen der Streitkräfte oder der Miliz begangen wurden, ist die Reaktion eine völlig andere.

In den Jahren 1999 - 2000 erging auf derartige Anzeigen von einzelnen Bürgern im Verlauf vieler Monate keine einzige Antwort von den Dienststellen der Staatsanwaltschaft. Somit haben die Dienststellen der Staatsanwaltschaft die gesetzlichen Vorschriften auf das Größte verletzt, da die Strafprozessordnung eine feste Frist für die Durchführung einer ersten Überprüfung und für die Beschlussfassung auf die Anzeige einer Straftat vorsieht: drei Tage ab dem Tag des Eingangs der Anzeige und in Ausnahmefällen nicht mehr als 10 Tage. Nur in Folge eines langen Schriftwechsels mit der Staatsanwaltschaft unter Einschaltung von Abgeordneten der Staatsduma gelang es Vertretern der Menschenrechtsorganisationen, in einer Reihe von Fällen die Einleitung von Strafverfahren zu erlangen.

Ab der ersten Hälfte 2001 hat sich jedoch die Situation geändert. Die Dienststellen der Staatsanwaltschaft haben begonnen, auf der Grundlage von Anzeigen einzelner Bürger Strafverfahren einzuleiten. Dies stand in Zusammenhang mit dem von internationalen Organisationen wie dem Europarat, der OSZE und den VN ausgeübten Druck.

Im Übrigen bedeutet die Einleitung von Strafverfahren keineswegs, dass in diesen Straftaten ermittelt wurde und die Schuldigen bestraft wurden.

So konnte die Staatsanwaltschaft im Verlauf einiger Jahre für die massenhafte Tötung von Zivilisten im Verlauf der "Säuberungen" der Siedlung Nowyje Aldy (Februar 2000), des Staropromyslawski-Bezirks von Grosny (Januar/Februar 2001) und des Dorfes Alchan-Jurt (Dezember 1999) niemanden zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen. Allgemein kann man sagen, dass zahlreiche Straftaten, die von Angehörigen der föderalen Streitkräfte im Verlauf von "Säuberungen" begangen wurden, in ihrer überwältigenden Mehrzahl unbestraft blieben.

*Am 21.5.2002 wurde im Dorf Mesker-Jurt bei der Durchführung einer Sonderoperation von nicht identifizierten Personen in Tarnkleidung **Islam Abdulajewitsch Orijujew**, geb. 1980, unter dem Vorwand der Überprüfung seiner Personaldokumente aus seinem Haus in der Leninstraße 157 zu einer Filtrationsstelle abtransportiert, danach verschwand er. Zu diesem*

Fall wurde von der Staatsanwaltschaft des Verwaltungsbezirks Fali ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach Artikel 126 Teil 2 StGB der RF (Menschenraub) eingeleitet.

Dies ist ein Zitat aus der Antwort der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien auf eine Anfrage von "Memorial"¹⁶. Am gleichen Tag wurden im Vollzug der "Säuberung" des Dorfes Mesker-Jurt zahlreiche Ortsbewohner auf ähnliche Weise entführt. Aber bislang ist niemand aus den Reihen der Angehörigen der Streitkräfte oder der Miliz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Und in dem Dorf agierten keineswegs Rebellen, die sich irgendwo im Gebirge oder in den Wäldern verstecken. Und nichtsdestoweniger ist es für die Staatsanwaltschaft nicht möglich festzustellen, wer die Festgenommenen zur Filtrationsstelle gebracht hat und was dort geschah. Das heisst also: Es gibt einen General, der für die Durchführung der Sonderoperation verantwortlich ist, es gibt konkrete Einheiten, die für die "Säuberung" eines bestimmten Abschnitts einer Ortschaft verantwortlich sind, es gibt Dokumente über den Verlauf der "Säuberung", und dabei ist es nicht möglich, die der konkreten Straftaten schuldigen Personen zu finden oder wenigstens den Grad der Schuld der Kommandeure festzustellen.

Eine ähnliche Situation ergab sich in Bezug auf die Untersuchung der Mehrzahl von Strafverfahren, die aufgrund von Straftaten eingeleitet wurden, welche von Angehörigen der Streitkräften und von Milizionären während der "Säuberungen" von Städten und Dörfern der Republik Tschechenien begangen worden sind.¹⁷

Hier noch ein typisches Beispiel für "Ermittlungen" in Straftaten, die im Verlauf einer "Säuberung" bereits im Jahr 2003 begangen wurden.

Am frühen Morgen des 8. Januar 2003 begannen Angehörige der Streitkräfte, die auf einem Stützpunkt in Chankala stationiert sind, mit einer "Säuberung" in der Stadt Argun, in deren Verlauf Plünderungen und Misshandlungen begangen wurden. Die Soldaten stürmten die

¹⁶ Antwort des Leiters des Referats für die Aufsicht über Ermittlungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien, Tjumenzew, Nr. 15/39 - 1336-02 vom 14.07.2002 auf eine Anfrage von Memorial.

¹⁷ Das Menschenrechtszentrum "Memorial" korrespondiert mit der Staatsanwaltschaft wegen der Ermittlungen in Strafsachen, die im Verlauf zahlreicher "Säuberungen" in den Jahren 2000 - 2003 in folgenden Ortschaften begangen wurden: Grosny, Argun, Urus-Martan, Tschjornoretshje, Awtury, Alchasurowo, Alchan-Kala, Alchan-Jurt, Batschi-Jurt, Galsan-Tschu, Geldagana, Gechi, Kurtschaloi, Mairtup, Mesker-Jurt, Nowyje Aldy, Proletarskoje, Saryje Atagi, Turty-Chutor, Za-Wedeno, Zozin-Jurt, Tschiri-Jurt, Tschetschen-Aul, Schaami-Jurt, Schuani

Häuser, zerrten die Leute aus den Betten und brachten sie weg, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, sich anzukleiden. Die Festgenommenen wurden in einem Steinbruch, der zwischen der Stadt Argun und der Siedlung Chankala gelegen ist, gefoltert und danach zum Stützpunkt Chankala abtransportiert. Die Verwandten der Festgenommenen entdeckten im Steinbruch die Überreste von zwei von Sprengkörpern zerfetzten Menschen. Aufgrund der Kleidungsreste gelang es lediglich, eine der Leichen zu identifizieren. Es handelte sich um den Einwohner von Argun **Almansor Maschikowitsch Orzuchajew**, 36 Jahre alt, wohnhaft in der Schweripowstraße 12, der von Soldaten am Morgen des 8. Januar festgenommen worden war. Bei der Festnahme wurde Orzuchajew am Bein verletzt.

Der Militärstaatsanwalt **Alischer Sabitow**, der sich am Standort der Einheiten der 34. Sonderbrigade für operativen Einsatz der Truppen des Inneren des Innenministeriums der Russischen Föderation befand, welche während der "Säuberung" die Absperrung durchführte, nahm von den Verwandten der entführten Menschen keine Anzeigen entgegen.

Infolge der umfangreichen Proteste der Einwohner von Argun waren die Behörden auf örtlicher Ebene und auf der Ebene der Republik gezwungen, sich mit der Situation zu befassen. Bis zum 15. Januar hatten die Angehörigen der Streitkräften fast alle Festgenommenen freigelassen. Sie alle waren furchtbar geschlagen worden und benötigten dringender medizinischer Hilfe. Der festgenommene **Arsamad Wachajewitsch Alijew** blieb verschwunden und noch Anfang Februar war sein Schicksal weiterhin unbekannt.

Chosh-Achmet Aslanbekowitsch Salatajew, der im Verlauf der Sonderoperation festgenommen worden war und der danach freigelassen wurde, ist bald danach verstorben.

Und hier nun eine der Antworten der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien auf Anfragen von "Memorial" über die Ermittlungen in Straftaten, die im Zuge dieser "Säuberung" in Argun begangen wurden:

Auf Ihre Anfrage bezüglich der Festnahme des Almansor Orzuchajew in Argun, Republik Tschetschenien, und seiner nachfolgenden Ermordung teile ich mit, dass die Staatsanwaltschaft Argun am 13.1.03 im Zusammenhang mit der Entführung des A. Orzuchajew am

8.1.03 das Strafverfahren Nr. 26002 wegen einer Straftat nach Artikel 126 Teil 2 StGB der RF (Menschenraub mit erschwerenden Umständen) eingeleitet hat.

Am 13.4.03 wurde die Vorermittlung in der Strafsache nach Artikel 208 Teil 1 Buchstabe 1 der Strafprozessordnung der RF vorläufig eingestellt. (Eine Person, die als Beschuldigter zur Verantwortung zu ziehen wäre, konnte nicht festgestellt werden.)

Im Zusammenhang mit der Auffindung der von Sprengkörpern zerfetzten Leiche am 8.1.03 im Verwaltungsbezirk Grosny, die von den Verwandten als Leichnam des A. Orzuchajew identifiziert worden war, hat die Staatsanwaltschaft des Verwaltungsbezirks Grosny am 11.1.03 das Strafverfahren Nr. 42002 wegen einer Straftat nach Artikel 105 Teil 2 (Mord unter erschwerenden Umständen) eingeleitet.

Am 11.3.03 wurde das Verfahren nach Artikel 208 Teil 1 Buchstabe 1 der Strafprozessordnung der RF vorläufig eingestellt.¹⁸

Fälle von in Gräbern aufgefundenen Leichnamen mit Spuren von Folter und gewaltsamem Tod wurden nicht untersucht.

So sind z.B. bisher nicht die Täter festgestellt worden, die 51 Menschen umgebracht haben, deren Leichen in den Ruinen einer Datschensiedlung in unmittelbarer Nähe des russischen Stützpunkts Chankala Ende Februar/Anfang März 2001 aufgefunden wurden. Die Leichen weisen Spuren von Schussverletzungen sowie Schnitt- und Stichverletzungen auf. Einige Leichen zeigen Schnittwunden am Hals, Ohren sind abgeschnitten. Viele Leichen weisen Kopfschüsse auf. Die Mehrzahl der Leichen war an den Händen gefesselt, die Gesichter oder die Augen waren verbunden. Offensichtlich wurden alle diese Menschen Opfer von Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren. Dabei gibt es zahlreiche Zeugen, die gesehen haben, dass mindestens ein Teil dieser Menschen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in mehreren Ortschaften von Tschetschenien von Angehörigen der Streitkräften oder der Miliz festgenommen wurden.¹⁹ Die Strafsache Nr.

¹⁸ Antwort des Geschäftsführenden Leiters des Referats für die Aufsicht über Ermittlungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien **Mashidow** Nr. 15/39-624-03 vom 19.5.2003.

¹⁹ Siehe Bericht des Menschenrechtszentrums "Memorial": "Von Vertretern der föderalen Streitkräfte festgenommene Personen wurden Opfer von Hinrichtungen ohne Gerichtsverhandlung". 26.3.2001 ([HTTP: //www.memo.ru/hr/hotpoints/N-Caucas/Hankala/Press 1903.htm](http://www.memo.ru/hr/hotpoints/N-Caucas/Hankala/Press 1903.htm)).

21037 wird von der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien bearbeitet. Vertreter der Staatsanwaltschaft haben unterschiedliche, manchmal einander ausschließende Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Massengrab abgegeben. Im November 2001 teilte der Staatsanwalt der Republik Tschetschenien **Tschernow** dem Vertreter des Menschenrechtszentrums "Memorial" **Tscherkassow** mit, dass drei Frauen und ein Mann²⁰, deren Leichen zusammen mit den anderen in der Datschensiedlung aufgefunden worden waren, von Angehörigen der föderalen Streitkräfte im Verlauf der Belagerung in einer Wohnung in Grosny festgenommen wurden. Jedoch wurde weder ein Angehöriger der Streitkräfte noch ein Milizionär bislang strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Ermittlungen in einem ähnlichen Fall wurden vorläufig eingestellt, da "es nicht möglich war, zu beschuldigende Personen zu identifizieren". Am 13.3.2001 wurde auf dem Stützpunkt der föderalen Streitkräfte in Chankala eine Grabstätte entdeckt, in der sich die Leichen von vier²¹ Bewohnern der Stadt Argun befanden, die alle am 11.3.2001 während der "Säuberung" dieser Stadt festgenommen worden waren und danach vermisst blieben. Das Strafverfahren Nr. 14/33/0132-01, das im Zusammenhang mit der Ermordung dieser vier Personen eingeleitet wurde, wird von der Militärstaatsanwaltschaft (der Militäreinheit 20102) bearbeitet.

Am 28.5.2001 wurde der Mitarbeiter des Menschenrechtszentrums "Memorial" **Tscherkassow** als Zeuge in diesem Strafverfahren von dem Referenten des Militärstaatsanwalts der Einheit 20102, **Wladimir Jurijewitsch Simin**, vernommen. Der Mitarbeiter der Militärstaatsanwaltschaft kam zu "Memorial" aus der Redaktion der Zeitung "Versija", in der ein Artikel über das Verschwinden der in Argun festgenommenen Personen veröffentlicht wurde, der auf der Grundlage von Material des Menschenrechtszentrums "Memorial" verfasst worden war.

Dem Vernehmungsprotokoll von **Tscherkassow** waren alle Unterlagen zu diesem Fall, die "Memorial" gesammelt hatte, beigelegt. Als jedoch ein halbes Jahr später ein anderer Mitarbeiter

Dem Menschenrechtszentrum "Memorial" sind 17 Fälle einer Identifizierung von Leichnamen bekannt, die neben anderen in der Datschensiedlung bei Chankala entdeckt wurden. Es handelt sich um die Leichen von Personen, die zuvor von Angehörigen der föderalen Streitkräfte festgenommen worden waren.

²⁰ **Raissa Gakajewa, Nura Lulujewa, Sawalu Tasurkajew und Asset Elbusdukajewa.**

²¹ **Muslim Umarowitsch Bazijew, Ajub Bibulatowitsch Gairbekow, Abdul-Malik Gasalijewitsch Towsarchanow, Ismail Mussossowitsch Chutijew**

der Militärstaatsanwaltschaft, der **Simin** abgelöst hatte und der sich neben vielem anderen auch mit dieser Strafsache befasste, erneut mit **Tscherkassow** sprach, zeigte sich, dass er die Unterlagen nicht kannte, die bereits vor einem halben Jahr zu den Akten zu nehmen waren.

Anfang 2002 wurden die Ermittlungen in diesem Strafverfahren vorläufig eingestellt.

Eine ähnliche Situation ergab sich im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der Ermordung von Personen, die in zahlreichen anderen Gräbern aufgefunden wurden.

Von der Bestrafung der Schuldigen am Artilleriebeschuss und am Bombardement von Ortschaften, in denen sich Zivilisten befanden, sowie von Straßen, auf denen sich Flüchtlingskolonnen bewegten, in den Jahren 1999 und 2000 kann überhaupt keine Rede sein. In der überwiegenden Mehrzahl derartiger Fälle wurden nicht einmal Strafverfahren eingeleitet. Einige Ausnahmen stehen im Zusammenhang damit, dass eine Reihe von Opfern Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht hatten. Erst nachdem die Klagen durch das Gericht²² einem Vertreter Russlands zur Kenntnis gebracht worden waren, wurden letztendlich Strafverfahren eingeleitet. Jedoch wurde das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Beschuss des Dorfes Katyr-Jurt am 2. Februar 2000, der zu zahlreichen Opfern unter der Zivilbevölkerung geführt hatte, von der Militärstaatsanwaltschaft "wegen fehlenden Straftatbestandes" eingestellt. Nach Auffassung der Militärstaatsanwaltschaft war der Tod der Dorfbewohner "das Ergebnis einer absolut notwendigen Gewaltanwendung", da das Dorf von Gruppen von Rebellen eingenommen war, die das Feuer auf Angehörige der föderalen Streitkräfte eröffnet hatten²³. Das Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bombardierung

²² Nach der Registrierung einer Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und einer ersten Prüfung derselben in einer der Abteilungen des Gerichtshofs beginnt der Abschnitt der Kommunikation. Der Gerichtshof macht einem Vertreter des beschuldigten Staates Mitteilung von der Klage, wenn in der Klage hinreichende Tatsachen aufgeführt sind. Hierbei wird dem Vertreter des Staates vorgeschlagen, innerhalb einer vom Gerichtshof festgesetzten Frist seine Einwände zur Sache und zur Zulässigkeit der Klage vorzulegen.

²³ Es muss hierbei betont werden, dass den Rebellen der tschetschenischen Gruppierungen vom Kommando der russischen Truppen der Zutritt zu dem Dorf bewusst gewährt wurden. In der Zeit zwischen Dezember 1999 und Januar 2000 hatten die russischen Truppen die die Stadt verteidigenden tschetschenischen Rebellen in Grosny eingeschlossen. In der Stadt waren schwere Kämpfe im Gange.

Ende Januar hat das Kommando der föderalen Streitkräfte unter strikter Geheimhaltung eine Sonderoperation durchgeführt, die zum Ziel hatte, die tschetschenischen Gruppen aus Grosny herauszulocken. Es wurde die Desinformation verbreitet, die den tschetschenischen Kommandeuren zur Kenntnis gelangte und die besagte, dass die Rebellen angeblich den russischen Militärs einen sicheren Abzug aus Grosny in die Berge auf einer bestimmten, durch eine Reihe von Dörfern führenden Route abkaufen könnten. Die Rebellen haben den Korridor bezahlt und

einer Flüchtlingskolonne auf der Straße in der Nähe des Dorfes Schaami-Jurt wurde von der Militärstaatsanwaltschaft wegen "fehlenden Straftatbestandes in den Handlungen der Flugzeugpiloten" eingestellt. Das einzige Urteil im Zusammenhang mit dem Artilleriebeschuss auf eine Ortschaft wurde gegen den Obersten **P.** gefällt.

*Am 16. April 2002 wurden in der Ortschaft Gardatschy, Verwaltungsbezirk Schatoj, während eines Artilleriebeschusses des Beobachtungspunktes der illegalen bewaffneten Formationen infolge eines Fehlers des Oberstleutnants (sic!) **P.** bei der Bestimmung der Zielkoordinaten bei der Explosion eines Granatwerfergeschosses die Minderjährigen **E.M. Kasajew** und **Ch.M. Kasajew** getötet und der Minderjährige **A.M. Kasajew** schwer verwundet.*

***P.** wurde von einem Militärgericht für schuldig befunden, eine Straftat nach Art. 293 Teil 2 StGB der RF [fahrlässige Tötung] verübt zu haben; gegen ihn wurde eine bedingte Freiheitsstrafe von vier Jahren mit einer einjährigen Bewährungsfrist verhängt.*

Obwohl es eine Vielzahl von Beispielen für den Artilleriebeschuss von Siedlungen in der Republik Tschetschenien im Zeitraum 2001-2003 gibt ist dies bisher der einzige Fall, wo eine Strafsache bis vor Gericht kam. In allen anderen uns bekannten Fällen wurden Strafsachen entweder im Ermittlungsstadium "aufgrund fehlenden Straftatbestands" eingestellt oder vorläufig eingestellt, da "es nicht möglich war, die zu beschuldigenden Personen zu identifizieren".

In Tschetschenien verschwinden Menschen. Seit der Durchführung der "Antiterror-Operation" (seit Oktober 1999) wurden im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien 1178 Strafverfahren in Bezug auf das Verschwinden von 1663 Bürgern eingeleitet. Allein 2002 wurden 565 Strafverfahren wegen Menschenraubs in 738 Fällen eingeleitet.²⁴

begannen in den ersten Februartagen, aus Grosny abzuziehen. In Wirklichkeit war dieser Weg vermint. Artillerie und Luftwaffe der föderalen Streitkräfte beschossen die Dörfer, durch die der erwähnte Weg führte. Die tschetschenischen Gruppen erlitten schwere Verluste, aber noch mehr Opfer gab es unter der Zivilbevölkerung. Auf diesem "Todesweg", der von der Generalität vorgeschrieben war, befand sich auch das Dorf Katyr-Jurt, bei dessen Beschuss am 4. Februar 2000 absichtlich Waffen mit großer Streuwirkung verwendet wurden: salvenartiges Feuer der Raketensysteme "Grad" und "Uragan", Feuer aus schweren Geschützen vom Typ TOS-1 "Oratino", die Vakuummunition verschießen.

Vorher, bereits im Herbst 1999, war dieses Dorf von dem russischen Kommando zur "Sicherheitszone" erklärt worden, weshalb sich dort Flüchtlinge aus anderen umkämpften Bezirken Tschetscheniens angesammelt hatten.

²⁴ Interview des Staatsanwalts der Republik Tschetschenien **Krawtschenko** mit einem Korrespondenten von Strana.RU am 27.02.2003.

Es gilt festzuhalten, dass die meisten Fälle von Menschenraub in der Republik Tschetschenien im Zeitraum 1999-2003 von Angehörigen der föderalen Kräfte begangen wurden. Hierauf verweisen die Umstände dieser Straftaten - die Straftäter benutzten gepanzertes Gerät und militärische Lastkraftwagen, begingen ihre Handlungen offen und demonstrativ während der Sperrstunde²⁵, haben ungehindert Kontrollposten passiert usw. Dies geben offizielle Amtspersonen de facto zu. So hat Anfang März 2003 der Staatsanwalt der Republik Tschetschenien **Krawtschenko** auf einer geschlossenen Sitzung der Militär- und Sicherheitsbehörden der Republik Tschetschenien in Grosny seinen Bericht verteilt, in dem es insbesondere heißt:

"Von 565 Strafverfahren, die 2002 von Dienststellen der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden, waren bei ca. 300 Strafverfahren Angaben in Bezug auf die Beteiligung von Vertretern der föderalen Kräfte am Verschwinden von Personen vorhanden."²⁶

Darüber sprach auch der Leiter der Verwaltung der Republik Tschetschenien **Achmad Kadyrow** in seinem Interview mit dem Radiosender "Echo Moskwy" am 26. März 2003:

***Korrespondent** - Vor kurzem wurde der Bericht des Menschenrechtszentrums "Memorial" veröffentlicht, in dem davon die Rede ist, dass gegenwärtig eines der Probleme im Bereich der Sicherheit in Tschetschenien massenhaft auftretender Menschenraub ist. Es gibt gewisse "Todesgeschwader", die sich des Nachts Zutritt zu Häusern verschaffen und Menschen rauben. Wer sind diese Leute? Wie ernst ist dieses Problem?*

***Kadyrow** - Dies ist ein sehr ernstes Problem, eine sehr ernste Frage. Deswegen sollte eine Struktur tätig sein, damit man nicht nachforschen muss, wer das getan hat, der FSB, das Innenministerium oder das Verteidigungsministerium, um nicht innerhalb verschiedener Strukturen suchen zu müssen. Das Innenministerium muss hier tätig sein.*

***Korrespondent** - Also all dies geschieht grundsätzlich im Rahmen von Operationen der föderalen Kräfte?*

***Kadyrow** - Leider geschah dies im Dezember und Januar durch Personen, die sich in gepanzerten Fahrzeugen fortbewegt haben und auf LKWs der Marke "Ural". Ich glaube, Bassajew fährt heute nicht in gepanzerten Fahrzeugen herum..."*

²⁵ Offiziell wurde im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien keine Sperrstunde eingeführt, es gilt jedoch "eine Begrenzung für die Bewegung von Transportmitteln und Personen zu einer bestimmten Tageszeit".

²⁶ "Nessawissimaja gaseta". Das skandalöse Geständnis des Staatsanwalts der Republik. S. Ofitowa. 16.04.2003.

Und nichts desto weniger haben die Dienststellen der Staatsanwaltschaft bis zum heutigen Tag nur die Ermittlungen zu zwei Strafverfahren in Bezug auf Menschenraub von Zivilisten abgeschlossen, der durch Vertreter der föderalen Kräfte begangen wurde. In beiden Fällen hat jedoch die Staatsanwaltschaft die Beschuldigten nicht nach Art. 126 StGB der RF [Menschenraub] angeklagt:

- ein Gericht prüft das Strafverfahren zur Anklage gegen Oberst **Budanow** in Bezug auf die Ermordung von **Elsa Kungajewa**. Ungeachtet der Tatsache, dass **E. Kungajewa** illegal und unter Anwendung von Gewalt aus ihrem Haus verschleppt und der Freiheit beraubt wurde, hat die Staatsanwaltschaft den Oberst nicht des Menschenraubs angeklagt;
- einem Gericht wurde die Sache Nr. 18004 in Bezug auf die Festsetzung von **S. A. Murdalow** durch Mitarbeiter der Interimsabteilung für Inneres des Bezirks Oktjabrsk²⁷ der Stadt Grosny und das Verschwinden desselben übergeben. Es wurde ein Strafverfahren nach Art. 126 StGB der RF eingeleitet. Im Verlauf der Ermittlung wurde jedoch die Anklage rechtlich neu bewertet und nun werden dem einzig verbliebenen Beschuldigten, dem Milizoffizier **Lapin** aus dem autonomen Kreis der Chanten und Mansen, Straftaten nach Artikel 286 Absatz 3 Buchstabe a und b [Überschreitung der Amtsbefugnisse, die einen wesentlichen Verstoß gegen die Rechte und die legitimen Interessen eines Bürgers zur Folge hat und unter Anwendung oder Androhung von Gewalt verübt wurde], Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe a [vorsätzliche schwere Körperverletzung durch eine Gruppe von Personen aufgrund einer vorhergehenden Verabredung] und Artikel 292 [Urkundenfälschung im Amt] StGB der RF zur Last gelegt.

Die zweite der oben erwähnten Angelegenheiten weist einige Besonderheiten auf:

- Erstens hat sich herausgestellt, dass die Interimsabteilung für Inneres des Bezirks Oktjabrsk der Stadt Grosny voller "nichtidentifizierter Personen" ist. Die Ermittlung konnte die meisten Mittäter Lapins, die der grausamen Misshandlung des Festgesetzten und der Fälschung der Dokumente über seine angebliche Freisetzung schuldig

²⁷ Die Interimsabteilung für Inneres ist eine Struktur im Verbund des Innenministeriums der RF, die im Hoheitsgebiet der Republik Tschetschenien de facto die Funktion einer Bezirksabteilung für Inneres erfüllt. In dieser Interimsabteilung für Inneres arbeiten ausschließlich Mitarbeiter des Innenministeriums, die aus verschiedenen russischen Regionen nach Tschetschenien abgeordnet wurden.

sind, nicht ermitteln. Zum Vergleich: die Mittäter verhafteter Mitglieder der Partisanenkommandos (illegale bewaffnete Formationen) werden im Rahmen der Ermittlung gewöhnlich identifiziert.

- Zweitens konnte der einzig identifizierte Mittäter **Lapins**, der der Fälschung der Unterschrift des verschwundenen festgesetzten **S. Murdalow** schuldig ist, der Verantwortung entgehen, da ein wesentlicher Teil der Materialien der Straftakte verloren gegangen sind.

Insgesamt werden drei Viertel der Strafverfahren nach Art. 126 StGB der RF, bei denen eine Beteiligung von Angehörigen der föderalen Streitkräfte an Straftaten in der Republik Tschetschenien ersichtlich ist, eingestellt, da es "nicht möglich ist, die zu beschuldigenden Personen zu identifizieren"²⁸.

Gleichzeitig wurden bereits über 30 Strafverfahren mit einer Anklage gegen konkrete Mitglieder illegaler bewaffneter Formationen - Entführer bereits an ein Gericht überstellt, Dutzende von Personen sind strafrechtlich belangt worden²⁹.

Wir haben es mit einer Situation zu tun, in der es für die Behörden der Staatsanwaltschaft unverhältnismäßig viel einfacher ist, Strafverfahren zu untersuchen, die aufgrund von Straftaten von Mitgliedern illegaler bewaffneter Formationen eingeleitet wurden, als diejenigen, bei denen Angehörigen der föderalen Kräfte unter Verdacht stehen.

4.1. Ermittlung in Strafsachen durch die Dienststellen der Militärstaatsanwaltschaft

In der Republik Tschetschenien sind an den Standorten der föderalen Kräfte in den Siedlungen *Chankala, Schali, Kalinowskaja, Borsoi* und *Itum-Kale* fünf Militärstaatsanwälte tätig.

²⁸ Im Mai 2001 haben Dienststellen der Staatsanwaltschaft Unterlagen zwecks Übergabe an die Parlamentarische Versammlung des Europarats zusammengestellt, die eine Liste der Strafsachen enthielten, die in Zusammenhang mit Straftaten, die durch Vertreter der föderalen Kräfte gegen die Bevölkerung der Republik Tschetschenien verübt wurden. Seit dieser Zeit verfolgt das Menschenrechtszentrum "Memorial" den Verlauf der Ermittlung dieser Angelegenheiten. Außerdem leitet das Menschenrechtszentrum "Memorial" Anfragen an die Dienststellen der Staatsanwaltschaft zu allen bekannt gewordenen Fällen, in denen eine Straftat verübt wurde, weiter und verfolgt den Verlauf der Ermittlung der eingeleiteten Strafverfahren.

²⁹ Interview des Staatsanwalts der Republik Tschetschenien **Krawtschenko** mit einem Korrespondenten von Strana.RU am 27.02.2003.

Nach Angaben der Militärhauptstaatsanwaltschaft³⁰ hat die Militärstaatsanwaltschaft mit Stand vom März 2003 seit Beginn der Antiterror-Operation (Oktober 1999) Ermittlungen zu 168 Strafverfahren in Bezug auf Straftaten, die von Angehörigen der Streitkräfte gegen der örtlichen Bevölkerung verübt wurden, durchgeführt. Anfang Juni 2003 war diese Zahl auf 177 Strafverfahren³¹ angestiegen. Im Verlauf von einem Jahr, vom März 2002 bis April 2003, hat die Militärstaatsanwaltschaft 39 neue Strafverfahren anhängig gemacht³².

Von 186 Strafverfahren, mit denen sich die Militärstaatsanwaltschaft im März 2003 beschäftigte, wurden

- 58 an Militärgerichte überstellt (davon sind 42 bereits geprüft worden, s. 4.2.),
- 43 auf verschiedener Grundlage eingestellt (36 davon wegen Fehlens des Straftatbestands; drei infolge der Amnestie; drei im Zusammenhang mit dem Tod des Straftäters; eine wegen Unbewiesenheit der Beteiligung des Beschuldigten an der Strafsache),
- bei 18 die Ermittlung vorläufig eingestellt (neun wegen Nichtidentifizierung der Person, die in dieser Straftat als Beschuldigter zur Verantwortung zu ziehen wäre, sieben wegen Nichtfeststellung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten, zwei im Zusammenhang damit, dass eine Beteiligung des Beschuldigten an der Straftat real unmöglich war),
- bei 15 die Ermittlung durch Dienststellen der Militärstaatsanwaltschaft fortgesetzt,
- 34 an Dienststellen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien übergeben.

Hinter dem Satz "*an Dienststellen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien übergeben*" verbirgt sich gewöhnlich Folgendes: die Dienststellen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien übersenden eine Strafsache, bei der die Beteiligung von Angehörigen der Streit-

³⁰ Gemäß der Mitteilung von NEWSru.com hat der Militärhauptstaatsanwalt der RF **Sawenkow** dies am 6. März 2003 gegenüber Journalisten mitgeteilt; Antwort eines Militärstaatsanwalts gegenüber dem Abgeordneten der Staatsduma **Kowaljow**.

³¹ Dies hat am 3. Juni 2003 der stellvertretende Militärhauptstaatsanwalt der RF **Ponomarenko** auf einer Sitzung der Kommission der Staatsduma zur Unterstützung der politischen Beilegung und zur Einhaltung der Menschenrechte in Tschetschenien mitgeteilt.

³² Laut Mitteilung der Agentur INTERFAX hat der Militärhauptstaatsanwalt der RF **Kislizin** am 23. März 2002 gegenüber Journalisten erklärt, seit Beginn der "Antiterror-Operation" habe die Militärstaatsanwaltschaft in der Republik Tschetschenien insgesamt 129 Strafverfahren in Bezug auf Straftaten, die von Angehörigen der Streitkräfte gegen die örtliche Bevölkerung verübt wurden, anhängig gemacht.

kräfte an einer Straftat ersichtlich ist, an die Militärstaatsanwaltschaft. Die Militärstaatsanwaltschaft macht ein Verfahren anhängig, prüft die Aktenlage, "stellt fest, dass keine Angehörigen der Streitkräfte an der verübten Straftat beteiligt waren" und überstellt sie zurück.

Als Beispiel für ein solches Hin und Her einer Strafsache möchten wir das Verschwinden der drei jungen Leute **I. Dombajew**, **M. Ljanow** und **T. Tabadshanow** am 28. Juli 2000 in Grosny anführen. Die Staatsanwaltschaft Grosny hat genau festgestellt, dass diese von Angehörigen der Sondereinsatztruppen der Miliz OMON/Pskow festgesetzt wurden, welche die Festgenommenen an einen konkreten Offizier der 8. Sondereinsatzbrigade der Truppen des Inneren des Innenministeriums übergab, dessen Rang und Dienststellung genau festgestellt wurden. Die Soldaten weigerten sich jedoch, zu einem Verhör bei einer Dienststelle der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien zu erscheinen. Daraufhin wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Sache an die Militärstaatsanwaltschaft übergeben, denn nur diese kann Strafverfahren gegen Angehörige der Streitkräfte führen. Die Sache lag dort einige Zeit und wurde dann zurück verwiesen. Nach Meinung der Militärstaatsanwälte haben "nichtidentifizierte Personen in Tarnuniformen"³³ die Jugendlichen in *Grosny* festgenommen, eine Beteiligung von Angehörigen der Streitkräfte an der Straftat wurde jedoch nicht festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Soldaten des Truppenteils 3723 (8. Sondereinsatzbrigade) aus Tschetschenien abgezogen und an ihren regulären Standort zurückversetzt worden. Die Strafsache lag ohne jeden Sinn in der Staatsanwaltschaft in Grosny herum - die zivile Staatsanwaltschaft konnte keine Verhöre und keinerlei andere Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die Soldaten durchführen, zumal die Verdächtigen sich bereits gar nicht mehr in Tschetschenien aufhielten. Das einzige, was der Staatsanwaltschaft in Grosny zu tun verblieb, war das Strafverfahren vorläufig einzustellen, da "es nicht möglich war, die zu beschuldigenden Personen zu identifizieren", was dann auch geschah. Das Schicksal der drei jungen Leute ist bis heute unbekannt.

³³ Aus der Antwort des Staatsanwalts an die Verwandten der Verschwundenen.

Was ist das - absurd? Viel eher - Sabotage!

In einigen Fällen verschwinden einfach die Unterlagen, die für die Ermittlung in einer Strafsache von Bedeutung sind, in den Tiefen der Staatsanwaltschaft. Im Jahr 2000 hat das Menschenrechtszentrum "Memorial" der Staatsanwaltschaft eine Videokassette übersandt, auf der aufgezeichnet war, wie ein russischer Offizier den Befehl erteilt, den festgenommenen Rebellen **Chadshimurad Jandijew**, der daraufhin verschwand³⁴, zu erschießen. Die Militärhauptstaatsanwaltschaft antwortete, dass "Jandijew's Leichnam nicht gefunden wurde und aus der Videoaufzeichnung nicht hervorgehe, ob überhaupt ein Mord vorliege, da die Videoaufzeichnung eine solche Tatsache nicht enthalte ... wurde der Beschluss gefasst, wegen Fehlens eines straftatrelevanten Vorgangs kein Strafverfahren nach Art. 5 Buchstabe 1 der StPO der RSFSR einzuleiten". Später dann, im Mai 2001, teilte der Referent des Militärstaatsanwalts **Wladimir Jurjewitsch Simin** mit, dass bei den Verfahrensunterlagen die vom Menschenrechtszentrum "Memorial" übersandte Videokassette fehle: diese sei der Militärhauptstaatsanwaltschaft in Moskau zugegangen, an die Militärstaatsanwaltschaft in die Republik Tschetschenien übersandt worden (Truppenteil 20 102 in Chankala), jedoch auf dem Weg dorthin "verschwunden".

Unabhängig von der Militärstaatsanwaltschaft hat die zivile Staatsanwaltschaft des Landkreises Grosny am 14. Juli 2001 das Strafverfahren Nr. 19112 nach Art. 126 Abs. 1 Buchstabe a StGB der RF in Bezug auf das "Verschwinden von Ch. Jandijew eingeleitet und nach 2 Monaten vorläufig wieder eingestellt, da der Straftat zu beschuldigende Personen nicht zu identifizieren waren. Die Militärstaatsanwaltschaft hat diese Sache nicht rechtsanhängig gemacht, da "die Schuld der Soldaten nicht bewiesen war".

Die Militärstaatsanwaltschaft übernimmt sonst jedoch in gewissem Umfang Strafsachen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien und bringt diese vor Gericht.

³⁴ Chadshimurad Soslambekowitsch Jandijew, geb. 1975, wohnhaft in *Grosny*, wurde festgenommen und ist seitdem vermisst.

Das Mitglied tschetschenischer bewaffneter Formationen wurde beim Verlassen Grosnys am Bein verwundet und am 2. Februar 2000 im Krankenhaus in dem Dorf *Alchan-Kala* von Militärangehörigen zusammen mit anderen verwundeten Rebellen festgenommen. Auf der Videoaufzeichnung des Menschenrechtszentrums "Memorial über den Transport der Festgenommenen im Autobus ist der Vorfall des Offiziers, der den Befehl zum Erschießen erteilt, enthalten. Jandijew taucht auf den offiziellen Listen der Festgenommenen auch nicht auf. Die Angehörigen haben sich später an verschiedene offizielle Stellen gewandt, konnten jedoch nichts in Erfahrung bringen.

Im Mai 2001 hat die Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die Parlamentarische Versammlung des Europarats Unterlagen vorbereitet, die eine ausführliche Aufstellung der Strafverfahren zu Straftaten gegen Einwohner der Republik Tschetschenien, derer Soldaten oder Militärangehörige verdächtigt werden, enthält. In dieser Aufstellung wird aufgezeigt, dass die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien 70 Strafsachen an die Militärstaatsanwaltschaft weitergegeben hat. Nach zwei Jahren waren zu fünf von diesen 70 Verfahren Urteile durch Militärgerichte gesprochen worden³⁵. Zwanzig Verfahren wurden an die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien zurückgegeben, die die Ermittlungen in 17 Verfahren vorläufig einstellte, weil "keine Beschuldigten zu ermitteln sind". Ein Verfahren wurde eingestellt, da keine Straftat, und ein

³⁵ 1) Am 21. August 2000 wurde **A. D. Kossabajew** in der Ortschaft Gudermes bei der Durchfahrt einer Militärkolonne durch einen Schuss aus der Maschinenpistole von Hauptmann **L.** tödlich verletzt. Das Militärgericht erkannte auf die Schuld des Soldaten, eine Straftat nach Art. 109 Abs.1 [fahrlässige Tötung] StGB der RF begangen zu haben, und verhängte eine Freiheitsstrafe von einem Jahr Ansiedlungskolonie.

2) Am 6. Oktober 2000 kam es in der Ortschaft Chankala zu einer Kollision zwischen einem selbstfahrenden Artilleriegeschütz und einem Pkw, weil der Militärangehörige **S.** die Kontrolle über das Fahrzeug verlor. Durch diesen Unfall kamen die beiden Frauen **A. Sch. Tataschewa** und **M. Tatajewa** ums Leben. Das Militärgericht erkannte auf die Schuld des Soldaten, eine Straftat nach Art. 350 Abs. 3 [Verstoß gegen die Vorschriften für das Führen bzw. den Betrieb eines Kraftfahrzeugs] StGB der RF begangen zu haben, und verhängte eine bedingte Freiheitsstrafe von fünf Jahren mit einer Bewährungsfrist von vier Jahren und zog den Führerschein ein.

3) Am 4. November 2000 schoss der wehrpflichtige Soldat **K.** während des Wachdienstes vor der Kommandantur in der Ortschaft Wedeno auf den minderjährigen **M. A. Abdulchanow**, der ihn mit Steinen beworfen hatte, und verletzte diesen tödlich. Das Militärgericht erkannte auf die Schuld des Soldaten, eine Straftat nach Art. 111 Abs. 1 [vorsätzliche schwere Körperverletzung] StGB der RF begangen zu haben, und verhängte eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen.

4) Am 15. Dezember 2000 töteten der Zeitsoldat Sergeant **Dmitri Magonow** und der Wehrdienstleistende Unteroffizier **Alexej Suchanow** den 52-jährigen **Achmet Ismailow**, seine 48-jährige Ehefrau **Sinaida Ismailowa** und ihre beiden Töchter, die 20-jährige **Fatima** und die 16-jährige **Choda**. Das Militärgericht erkannte auf die Schuld der Soldaten: bei **Magonow**, eine Straftat nach Art. 33 [Beteiligung], Art. 105 Abs.2 Buchstaben a, k und n [Mord mit erschwerenden Umständen] und Art. 286 Abs. 3 Buchstabe w [schwere Körperverletzung wegen Überschreitens der Amtsbefugnisse] StGB der RF begangen zu haben, und verhängte eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen, entzog für zwei Jahre das Recht auf die Ausübung bestimmter Ämter und bei **Suchanow** eine Straftat nach Art. 105 Teil 2 Buchstaben a, k und n und Art. 286 Abs. 3 Buchstabe w StGB der RF begangen zu haben, und verhängte eine Freiheitsstrafe von 18 Jahren Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen.

5) Am 19. Januar 2000 tötete der Soldat **B.** in der Ortschaft Schataja **M. M. Magamedowa** und fügte **A. Tunajew** Schussverletzungen zu. Das Militärgericht erkannte auf die Schuld des Soldaten, eine Straftat nach Art. 105 Abs.1 [Tötung] und Art. 112 Abs. 1 [vorsätzliche mittelschwere Körperverletzung] StGB der RF begangen zu haben, und verhängte eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren Besserungskolonie mit verschärften Haftbedingungen.

weiteres, weil kein strafbares Ereignis vorlag. Der Ausgang der übrigen 45 Strafverfahren ist uns nicht bekannt.

Im Übrigen ist ein beträchtlicher Teil der zwischen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien und der Militärstaatsanwaltschaft hin und her geschickten Verfahren in der Statistik der Militärstaatsanwaltschaft einfach nicht erfasst.

Die von offiziellen russischen Persönlichkeiten vorgelegte Statistik (58 der 168 Strafverfahren wurden vor Gericht gebracht) zeugt auf den ersten Blick von einer, wenn auch nicht erfolgreichen, so doch akzeptablen Arbeit der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien. Betrachtet man die Situation jedoch im Gesamtkontext der Aufklärung der dort verübten Straftaten, so ergibt sich ein anderes Bild. Die Gesamtzahl der von Angehörigen föderaler, über Waffen und Truppen verfügender Strukturen in Tschetschenien an der Zivilbevölkerung verübten Straftaten ist riesig.

Zum Beispiel sind allein im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 1. November 2002 bei dem Büro des Sonderbeauftragten des Präsidenten der RF für Menschen- und Bürgerrechte in der Republik Tschetschenien 1568 Anzeigen zu Entführungen sowie 1085 Anzeigen zu anderen Straftaten eingegangen. In der überwiegenden Mehrheit der Anzeigen werden als Schuldige Angehörige der föderalen Kräfte genannt. Über Angaben aus späteren Zeiträumen verfügen wir nicht.

Allein von Januar bis Mai 2003 wurden nach Angaben des stellvertretenden Regierungschefs der Republik Tschetschenien **Mawsur Chamidow**³⁶ 245 tschetschenische Einwohner entführt. **Chamidow** hat indirekt bestätigt, dass ein beträchtlicher Teil der Straftaten von den föderalen Kräften zu verantworten ist. "Längst nicht alle Menschen verschwinden durch die Schuld der föderalen, über Waffen und Truppen verfügenden Kräfte. Viele werden durch die Rebellen entführt...", sagte er. Erinnerungswert ist auch der Bericht des Staatsanwalts der Republik Tschetschenien **Krawtschenko** (s. 4.), in dem er einräumte, dass es in 300 der im Jahre 2002 eingeleiteten Strafverfahren Erkenntnisse über eine Beteiligung von Angehörigen der föderalen Kräfte am Verschwinden von Personen gibt.

³⁶ Interview von Chamidow für die Nachrichtenagentur INTERFAKS am 18.05.03

In der "Chronik der Gewalt", einer bei weitem nicht vollständigen Quelle (wird seit Juli 2000 vom Menschenrechtszentrum "Memorial" geführt), finden sich Angaben zum Tod von 559 Zivilisten in der Republik Tschetschenien im Jahre 2002. Darunter sind 60 Frauen und 31 Kinder bzw. Jugendliche. Eindeutig durch die föderalen Kräfte bzw. deren Verschulden ums Leben gekommen sind 372 Zivilpersonen (zwei Drittel der Gesamtzahl). Es ist völlig offensichtlich, dass unser Verzeichnis der Verbrechen an der Zivilbevölkerung längst nicht vollständig ist. "Memorial" kann nur einen begrenzten Teil von Tschetschenien mit seinem Monitoring erfassen – etwa 25-30 % des Gesamtterritoriums. Und selbst in den vom Monitoring erfassten Gebieten sind die von Memorial zusammengestellten Angaben kaum erschöpfend. Nach unseren ungefähren Einschätzungen ist die Zahl der in der Republik Tschetschenien ums Leben gekommenen Zivilisten noch drei bis vier Mal höher als die uns vorliegenden Angaben.

Aus diesen Ausführungen wird klar, dass die 168 Strafverfahren, die während des gesamten "zweiten Tschetschenienkriegs" (seit Oktober 1999) eingeleitet worden sind, nur einen geringen Teil der von den Angehörigen der föderalen Kräfte gegen die Bevölkerung von Tschetschenien verübten Straftaten darstellen.

4.2. Ermittlungen in Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien

Die Ermittlungen in den Strafverfahren, bei denen es Grund zu dem Verdacht gibt, dass die Straftaten durch Angehörige der Miliz verübt wurden, werden durch die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien (territoriale Staatsanwaltschaft) geführt.

Diese ist auch für die Einleitung und Bearbeitung von Strafverfahren in den meisten Fällen zuständig, in denen Soldaten Straftaten gegen Zivilpersonen verübt haben, aber nicht am Tatort festgenommen wurden bzw. es an unstrittigen Beweisen dafür fehlt, dass die Straftat von Soldaten einer bestimmten Einheit verübt wurden. Denn die Angehörigen der föderalen Kräfte agieren zumeist ohne Erkennungszeichen, auch an den Fahrzeugen sind die Kennzeichen häufig übertüncht. Die Militärstaatsanwaltschaft macht es sich in diesen Fällen leicht: "Vielleicht haben die OMON-Leute das Verbrechen begangen, aber vielleicht auch getarnte Rebellen oder vielleicht Marsmenschen? Beweist uns, dass das Soldaten waren, dann können wir ermitteln!"

Aber wie sollen die Mitarbeiter der tschetschenischen Staatsanwaltschaft das beweisen, wenn die Soldaten sie nicht in die Standorte der Einheiten lassen und sich weigern, deren Fragen zu beantworten ?!

Wir haben bereits ein Beispiel (den Fall der Verschwundenen **Dombajew, Ljanow** und **Tabadshanow**) genannt, bei dem die Dienststellen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien festgestellt haben, dass die Verschwundenen von OMON-Leuten festgenommen und an die Streitkräfte übergeben wurden. Dann aber wurde die Ermittlungskette unterbrochen, weil die Soldaten mit der zivilen Staatsanwaltschaft nicht reden wollten. Die Militärstaatsanwaltschaft aber hat keine Beteiligung der Soldaten, die kurz darauf Tschetschenien verließen, festgestellt. Das Faktum der Festnahme und des nachfolgenden Verschwindens liegt klar auf der Hand. Schuldige wurden nicht gefunden, das Schicksal der Verschwundenen nicht geklärt.

Wir wollen noch ein derartiges Beispiel anführen. Am 17. August 2001 wurden während einer "Säuberung" in der Ortschaft Allera zwei Bewohner – **Magomed-Emin Soipowitsch Alsultanow** und **Chan-Ali Imalijewitsch Alsultanow** – festgenommen. Später verschwanden die beiden. Die Angehörigen konnten in Erfahrung bringen, dass die Festgenommenen zur Filtrationsstelle auf einer Anhöhe zwischen den Ortschaften Allera und Zentora gebracht wurden, die von den Soldaten "Titanic" genannt wird. Der tschetschenische Staatsanwalt **Tschernow** hat sie dort während einer Überprüfung gesehen, danach sind sie aber verschwunden. Die Angehörigen haben sich an verschiedene amtliche Stellen gewandt und die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien hat ein Strafverfahren eingeleitet. "Memorial" und Abgeordnete der russischen Staatsduma haben Anfragen an die Staatsanwaltschaft gerichtet. In der Antwort des amtierenden Staatsanwalts der kreisübergreifenden Staatsanwaltschaft **Argun Tischin**³⁷ wird den Angehörigen mitgeteilt:

*"Die Brüder **Alsultanow** sind in der Filtrationsstelle an **S. N. Baryschew**³⁸, Angehöriger des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB) für die Republik Tschetschenien, übergeben worden, der die Festgenommenen seinerseits an Streitkräfte zur Überstellung in die zeitweilige Untersuchungshaftanstalt der Interimsabteilung Inneres Kurtschalowski weiterleitete, dorthin sind die Brüder **Alsultanow** aber nicht überstellt worden, ihr Aufenthaltsort ist*

³⁷ Antwort Nr. 117 vom 12.02.2002

³⁸ Oberstleutnant **Sergej Nikolajewitsch Baryschew**, Leiter der Filtrationsstelle

*derzeit unbekannt. Die Ermittlungen wegen des Verdachts auf Entführung der Brüder **Alsultanow** führt die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien."*

Zur Zeit sind die Ermittlungen im Entführungsfall **Alsultanow** vorübergehend eingestellt, "weil keine Beschuldigten zu ermitteln sind". Es ist ganz offensichtlich, dass weder die Militärstaatsanwaltschaft noch die Territorialstaatsanwaltschaft sich an den Föderalen Sicherheitsdienst (FSB) wenden wollten, um von dem Angehörigen dieser Behörde die Wahrheit in Erfahrung zu bringen. Es ist auch völlig offensichtlich, dass, wenn die Militärstaatsanwaltschaft nicht die Soldaten ermitteln kann, denen Oberst **Baryschew** angeblich die Brüder **Alsultanow** übergeben hat, er folglich nicht ordnungsgemäß die Akten geführt hat und damit zumindest der Fahrlässigkeit zu beschuldigen ist. Wenn jedoch die Militärstaatsanwaltschaft die Ermittlungen sabotiert, hätte sich die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien mit einem entsprechenden Vermerk an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation wenden müssen. Aber es wird, soweit uns bekannt ist, nichts dergleichen unternommen. Zwei Bereiche der Staatsanwaltschaft schieben die Strafsache solange gegenseitig hin und her, bis einer von ihnen der Meinung ist, dass es jetzt an der Zeit sei, die Ermittlungen vorübergehend einzustellen.

Nach Auskunft des stellvertretenden Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation **Fridinskij**³⁹ sind von der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien insgesamt "während der Antiterror- Operation 417 Strafverfahren wegen Straftaten gegen die Zivilbevölkerung der Republik Tschetschenien, derer Angehörige der föderalen Kräfte verdächtigt werden, rechtsanhängig gemacht worden". Davon seien 341 Verfahren (82 %) vorübergehend eingestellt worden, "weil keine Beschuldigten zu ermitteln waren"!!!

Die von **Fridinskij** genannte Zahl (417 Strafverfahren) bedeutet,

- dass entweder der stellvertretende Generalstaatsanwalt so hinterlistig ist, eine wissentlich zu niedrig angesetzte Zahl zu nennen,
- oder dass die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien praktisch keine Strafverfahren zu Straftaten, "derer Angehörige der föderalen Käfte verdächtigt werden", eröffnet,
- oder dass derartige Straftaten sind 2002 praktisch nicht verübt worden sind.

³⁹ Antwort Nr. 52-1429-03 des stellvertretenden Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation **Fridinskij** vom 19. Februar 2003 auf eine Anfrage des Abgeordneten der Staatsduma der Russischen Föderation **Sergej Kowaljow**

Dabei hat die Generalstaatsanwaltschaft im Mai 2001 für die Parlamentarische Versammlung des Europarats Unterlagen mit einer ausführlichen Aufstellung der Strafverfahren zu Straftaten gegen die Bevölkerung der Republik Tschetschenien, derer Angehörige der Streitkräfte oder der Miliz verdächtigt werden, zusammengestellt. Das Menschenrechtszentrum "Memorial" verfügt über Kopien dieser Unterlagen. In der Aufstellung werden 302 konkrete Strafverfahren dieser Kategorie genannt, die von der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien zur Bearbeitung angenommen wurden. Aus den Kurzdarstellungen dieser Fälle folgt im Übrigen, dass es keineswegs um Straftaten der Rebellen, sondern gerade um solche der föderalen Kräfte geht. Uns bekannte Strafverfahren zu Straftaten der Rebellen gegen die einheimische Bevölkerung fehlen in dieser Aufstellung.

Im Oktober 2001 hat der Abgeordnete **Sergej Kowaljow** auf seine Anfrage über die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren, wegen Straftaten, die von Vertretern der föderalen Kräfte gegen die ortsansässige Bevölkerung verübt wurden, eine Antwort des Mitarbeiters des Generalstaatsanwalts der RF **Umarjew**⁴⁰ erhalten. Danach sind bei der tschetschenischen Staatsanwaltschaft bisher 393 Strafverfahren zu Straftaten gegen die ortsansässige Bevölkerung anhängig.

Bedenkt man aber zusätzlich zu vorstehenden Ausführungen die Behauptung des tschetschenischen Staatsanwalts **Krawtschenko** in dem schon erwähnten Bericht, dass es in den im Jahre 2002 eingeleiteten 300 Strafverfahren Hinweise auf die Beteiligung von Angehörigen der föderalen Kräfte am Verschwinden von Personen gibt, dann entspricht die Zahl 417 Strafsachen absolut nicht den Tatsachen.

Straftaten werden leider begangen, dafür gibt es viele Belege, und nicht nur die Menschenrechtler verfügen darüber.

Strafverfahren zu Straftaten werden von der tschetschenischen Staatsanwaltschaft zwar seit 2001 eingeleitet, jedoch längst nicht immer. Es ist aber offenkundig, dass die Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft die Zahlen manipulieren.

⁴⁰ Nr. 41/2-7p-2001 vom 05.10 2001

Im Übrigen gibt es objektive Erkenntnisse, die schwer zu manipulieren sind. In der Antwort des bereits erwähnten **Fridinskij** an **Sergej Kowaljow** vom 25. April 2003⁴¹ wird mitgeteilt, dass während der Antiterror-Operation von den Dienststellen der Staatsanwaltschaft "17 Strafverfahren der genannten Kategorie an die Gerichte weitergegeben wurden". Selbst wenn man also von der offiziell vorgelegten Zahl von 417 Strafverfahren ausgeht, liegt das völlige Versagen der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien auf der Hand!

Das Menschenrechtszentrum "Memorial" hat versucht, die Ermittlungen der 302 Fälle aus der von der Generalstaatsanwaltschaft für die Parlamentarische Versammlung des Europarats erstellten Liste nachzuverfolgen. Lediglich in sechs Verfahren waren bis zum Mai 2003 Urteile ergangen. In 72 % der Verfahren sind die Ermittlungen vorläufig eingestellt worden, weil "keine Beschuldigten zu ermitteln sind". Dabei sind die bereits im Mai 2001 vorläufig eingestellten 208 Verfahren praktisch seit dieser Zeit komplett ohne Bewegung in der Sache geblieben. Lediglich in vier Verfahren sind die Ermittlungen wieder aufgenommen worden (zum jetzigen Zeitpunkt ist kein einziges Verfahren abgeschlossen).

Dieses traurige Bild wird oft noch durch die mangelnde Bereitschaft der Mitarbeiter der Dienststellen der tschetschenischen Staatsanwaltschaft verstärkt, zu Anzeigen von Bürgern Strafverfahren einzuleiten.

Es soll hier nur ein recht typisches Beispiel für die Gleichgültigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber Kummer und Leid der Menschen angeführt werden.

*Am 21. November 2002 hat das Menschenrechtszentrum "Memorial" ein Fax an den Staatsanwalt der Republik Tschetschenien, **Kostjutschenko**, gesandt und ihn davon in Kenntnis gesetzt, dass am 11. November 2002 an der Zufahrt nach Schali fünf Personen (ein Taxifahrer und seine vier Fahrgäste) widerrechtlich von Soldaten festgenommen (de facto entführt) wurden. Eine Kopie dieser Mitteilung ging an den Generalstaatsanwalt der RF. "Memorial" hat nicht nur die Namen und den Wohnort der Festgenommenen mitgeteilt, sondern auch die Straße angegeben, in der sich das Haus eines der widerrechtlich Festgenommenen befand. Es hätte also keine Mühe bereitet, die von uns angegebenen Fakten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, wenn man gewollt*

⁴¹ Nr. 52-3804-03

hätte. In der Mitteilung war nur eine falsche Angabe: Wie sich später herausstellte, waren unter den Festgenommenen zwei Frauen und nicht, wie zunächst abgenommen, nur eine Frau.

Häufig begeben sich "Memorial"-Mitarbeiter gemeinsam mit Betroffenen und deren Angehörigen zur Staatsanwaltschaft und veranlassen die Beamten, Anzeigen zu begangenen Straftaten aufzunehmen. Wegen der gewaltigen Anzahl der in Tschetschenien begangenen Straftaten gelingt dies bei weitem nicht immer. In dem geschilderten Fall lebten die Angehörigen der Verschwundenen in einem abgelegenen Dorf, das unter Kriegsbedingungen nur schwer zu erreichen war. Wir waren aber der Auffassung, dass unsere Mitteilung über diese schwere Straftat die Staatsanwaltschaft verpflichten würde, den Angaben sehr ernsthaft nachzugehen.

*Wie sich herausstellte, waren die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft nicht willens, die Information über die Straftat zu überprüfen. Trotz unserer Nachfragen bei der tschetschenischen Staatsanwaltschaft erhielten wir erst Anfang Februar 2003, also nach fast drei Monaten, von dort Antworten in der Sache. Aus den Antworten ging hervor, dass unsere Informationen bei der Überprüfung von der Staatsanwaltschaft nicht bestätigt wurden. Mehr noch, der Ermittler der Staatsanwaltschaft des Kreises Schali, **U. W. Naminow**, wies in dem uns zugesandten Beschluss über die Ablehnung der Einleitung eines Strafverfahrens (datiert vom 22. Dezember 2002) "die Führung des Menschenrechtszentrums "Memorial" auf die ungenügende Überprüfung von Informationen, die an staatliche Stellen gegeben werden, hin."*

*Aus dem genannten Beschluss ist zu ersehen, dass die Weiterleitung unserer Anzeige von der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien an die Staatsanwaltschaft des Kreises Schali 12 Tage gedauert hat. Weitere 20 Tage hat die Staatsanwaltschaft in Schali die bei ihnen eingegangenen Informationen geprüft. Und was haben in dieser Zeit die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft gemacht? Sie haben sich mit einem Aktenabgleich begnügt: Sie haben einen Vermerk von der Staatsanwaltschaft Schali bekommen. Darin wurde ihnen mitgeteilt, dass "nach den Unterlagen der zeitweiligen Untersuchungshaftanstalt der Interimsabteilung Inneres des Kreises Schali keine Angaben zu **Wacharg Agujew, Ch.-M. Abubakarow und Tuchirow** vorliegen. Anzeigen über eine Entführung von Frauen und von Fahrzeugen des Typs "GAS" sind in der Abteilung Inneres des Kreises Schali im November 2002 nicht aufgenommen worden." Im Wege einer solchen Überprüfung sind die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft nicht auf die Idee*

gekommen, auch nur einen der Angehörigen der Entführten oder einen Mitbewohner aus dem Dorf zu befragen.

Inzwischen waren zu Beginn der Überprüfung drei der Entführten bereits freigekommen, zwei blieben verschwunden. Der Taxifahrer ist offenbar von seinen Mitbewohnern aus dem Dorf freigekauft worden. Die Soldaten haben die beiden Frauen, nachdem sie vergewaltigt wurden, freigelassen. Die beiden männlichen Fahrgäste aber, **Wachab Agujew** und **Chas-Magomed Abubakarow**, sind von den Soldaten irgendwohin verbracht worden, über ihr Schicksal ist nichts bekannt. Dies hat die Mutter von Agujew, **Shardat Agujewa**, den "Memorial"-Mitarbeitern später mitgeteilt.

Sie hatte versucht, die amtlichen Stellen zu bewegen, wenigstens irgend etwas zu unternehmen, um ihren entführten Sohn zu suchen. Die Frau, eine Dorfbewohnerin ohne juristische Kenntnisse ging den Weg, den vor ihr schon Tausende der dortigen Frauen gegangen waren. Sie versuchte vor allem über die Vermittler, die an den Provisionen für das Lösegeld verdienen, das den föderalen Kräften für in Gewahrsam Genommene gezahlt wird, etwas zu erreichen. Dann wandte sie sich an die zeitweilige Abteilung Inneres und die Abteilung Inneres der Kreise Kurtschalowski und Schali, an die Kreisverwaltung des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB) Schali, an die tschetschenische Staatsanwaltschaft und sogar an die Verkehrspolizei (GAI). Überall wurde sie jeweils an eine andere Stelle weiterverwiesen.

Inzwischen begann die Staatsanwaltschaft, die Mitteilung von "Memorial" zu überprüfen. Dies beschränkte sich übrigens auf den formellen Abgleich mit den Akten der Abteilung Inneres des Kreises. Wenn in den Unterlagen nun die Angaben nicht enthalten sind, heißt das also, dass sie nicht existieren. Also hat auch keine Straftat stattgefunden. Diese Fälle meinte wohl der Sprecher des Streitkräftekontingents Nordkaukasus, **Igor Schabalkin**, als er behauptete, dass die meisten Meldungen über von Soldaten entführte Ortsansässige einer Überprüfung nicht standhalten.

Im Februar 2003 sprachen "Memorial"-Mitarbeiter mit **Shardat Argujewa**. Am 17. Februar 2003 richtete Frau **Agujewa** eine Anzeige an den Staatsanwalt der Republik Tschetschenien **Krawtschenko**, und begab sich in Begleitung eines "Memorial"-Mitarbeiters in die Sprechstunde der tschetschenischen Staatsanwaltschaft. Dieses Mal wurde, ausschließlich durch die Beharrlichkeit des "Memorial"-Mitarbeiters, die Anzeige von Frau **Agujewa** bei der Staats-

anwaltschaft der Republik Tschetschenien angenommen. Daraufhin erhielt das Menschenrechtszentrum "Memorial" in Moskau folgende Antwort der tschetschenischen Staatsanwaltschaft⁴²:

"...Am 22. Dezember 2002 hat der Ermittler der Staatsanwaltschaft des Kreises Schali die Einleitung eines Strafverfahrens verweigert, nachdem er keine Maßnahmen zur allseitigen und vollständigen Untersuchung aller Umstände der widerrechtlichen Festnahme der genannten Personen ergriffen hatte.

Am 18. April 2003 ist dieser Beschluss des Ermittlers auf Weisung der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien aufgehoben worden, da er unbegründet ergangen war, und das Strafverfahren Nr. 22063 wegen einer Straftat nach Art. 126 Abs. 2 StGB der RF eingeleitet worden.

Die Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien kontrolliert. Über den Stand der Ermittlungen und die getroffenen Entscheidungen werden sie zum gegebenen Zeitpunkt unterrichtet."

Durch das verantwortungslose Verhalten der Mitarbeiter der tschetschenischen Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft des Kreises Schali bei der Überprüfung einer Meldung über eine schwere Straftat ist jedoch drei Monate lang nichts zur Suche der entführten Personen und zur Bestrafung der Schuldigen unternommen worden.

Wieviele derartige Straftaten bei offiziellen Stellen nicht einmal registriert wurden, kann man nur vermuten.

Klar ist nur eines: die Tätigkeit sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des Innenministeriums und des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB) zielt nicht auf die Aufklärung und Verhinderung von Straftaten der föderalen Kräfte gegen die Zivilbevölkerung ab.

⁴² Antwort des Leiters des Referats für die Aufsicht über Ermittlungen in Straftaten durch die Staatsanwaltschaft der Republik Tschetschenien, Tjumenzew, Nr. 45/13 vom 05.03.2003